

**DAAD**

Deutscher Akademischer Austausch Dienst  
German Academic Exchange Service

**Rechtliche Rahmenbedingungen  
für Studium und Praktika  
von ausländischen Studierenden in Deutschland  
im Rahmen der EU-Bildungsprogramme**



Bildung und Kultur



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung

**Herausgeber**

Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

Gruppe EU-Programme

Kennedyallee 50

D-53175 Bonn

**Manuskript und Redaktion**

Dr. Siegbert Wuttig, Dr. Alexandra Angress, Yvonne Schnocks, Marija Bilandžić

Die Herstellung der Publikation wurde durch die finanzielle Unterstützung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und der Europäischen Kommission ermöglicht.

Redaktion und Herausgeber haben sich bemüht, die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Angaben mit größter Sorgfalt zusammenzustellen. Sie können jedoch nicht ausschließen, dass eine Information auf irrtümlichen Angaben beruht oder dass bei Drucklegung bereits Änderungen eingetreten sind. Aus diesem Grund kann keine Gewähr und Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben übernommen werden.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	<b>5</b>
<b>1 Visum und Aufenthaltstitel</b> .....	<b>6</b>
1.1 Wer benötigt ein Visum? .....	6
1.1.1 Gruppe 1: Staatsangehörige der EU, der Schweiz und des EWR.....	7
1.1.2 Gruppe 2: Staatsangehörige Bulgariens und Rumäniens .....	7
1.1.3 Gruppe 3: Staatsangehörige der Türkei .....	9
1.2 Beantragung eines Visums .....	9
1.3 Die Aufenthaltserlaubnis.....	11
1.3.1 Gruppe 1: Staatsangehörige der EU und des EWR .....	12
1.3.2 Gruppe 2: Staatsangehörige der Schweiz .....	12
1.3.3 Gruppe 3: Staatsangehörige Bulgariens und Rumäniens .....	12
1.3.4 Gruppe 4: Staatsangehörige der Türkei .....	13
1.4 Übersicht: Visum und Aufenthaltserlaubnis .....	13
<b>2 Erwerbstätigkeit</b> .....	<b>14</b>
2.1 Gruppe 1: Staatsangehörige der ‚alten‘ EU-Mitgliedsstaaten, Maltas und Zyperns, des EWR und der Schweiz .....	14
2.1.1 Zeitliche Begrenzung für das Jobben neben dem Studium .....	15
2.1.2 Grenzen der Versicherungsfreiheit .....	15
2.2 Gruppe 2: Staatsangehörige der ‚neuen‘ EU-Mitgliedsstaaten .....	15
2.3 Gruppe 3: Staatsangehörige aller anderen Länder, auch Bulgariens, Rumäniens und der Türkei .....	16
2.3.1 Möglichkeiten für Studierende an Hochschulen in Deutschland.....	17
2.3.1.1 Nebentätigkeit an 90 ganzen/180 halben Tagen .....	17
2.3.1.2 Studentische Nebentätigkeit .....	18
2.3.1.3 Praktika.....	18
2.3.2 Möglichkeiten für Studierende an Hochschulen im Ausland.....	19
2.3.2.1 Ferienbeschäftigung .....	19
2.3.2.2 Praktika.....	19
2.3.3 Möglichkeiten für Hochschulabsolventen .....	20
2.3.4 Möglichkeiten für Wissenschaftler und wissenschaftliche Mitarbeiter .....	20
2.4 Übersicht: Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit .....	20
<b>3 Modellfälle für Anträge von Aufenthaltserlaubnissen zu verschiedenen Zwecken</b> .....	<b>24</b>
<b>4 Steuern</b> .....	<b>26</b>
4.1 Freistellung nach Doppelbesteuerungsabkommen (DBA).....	27

4.2	Freistellung bei beschränkter Steuerpflicht.....	27
4.3	Steuerpflicht für sonstige Arbeitnehmer.....	28
4.4	Erstattung der Lohnsteuer .....	29
4.5	Musterbeispiele zur Vorgehensweise .....	29
4.6	Kirchensteuer .....	31
<b>5</b>	<b>Versicherungen .....</b>	<b>32</b>
5.1	Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen-, Rentenversicherung) .....	32
5.1.1	Krankenversicherung.....	32
5.1.1.1	Studium und Krankenversicherungspflicht .....	32
5.1.1.2	Nachweis für ausländische Studierende.....	33
5.1.1.3	Praktika und Krankenversicherungspflicht.....	34
5.1.2	Pflegeversicherung .....	35
5.1.3	Arbeitslosenversicherung .....	35
5.1.4	Rentenversicherung .....	35
5.2	Sonstige Versicherungen.....	36
5.2.1	Unfallversicherung.....	36
5.2.2	Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung .....	36
5.2.3	DAAD-Versicherungspaket.....	37
	<b>Anhang .....</b>	<b>38</b>
A	Checklisten.....	38
B	Nützliche Links .....	42
C	Kontaktadressen .....	44
D	Weitere Literatur und ausgewählte DAAD-Publikationen .....	45
	<b>Stichwortverzeichnis.....</b>	<b>46</b>

## Vorwort

Am 1. Mai 2004 hat die Europäische Union zehn neue Mitglieder aufgenommen und umfasst seither insgesamt 25 Mitgliedstaaten. Damit ist die EU mit rund 450 Mio. Bürgerinnen und Bürgern der größte Binnenmarkt der Welt. Auch der Hochschulbereich wurde durch diese historische Erweiterung unmittelbar betroffen. Rund 600 Hochschulen und etwa 2,2 Mio. Studierende aus Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, der Slowakischen Republik, Slowenien, der Tschechischen Republik, Ungarn und Zypern bereichern nun den EU-Hochschulraum. Ihnen stehen eine Reihe neuer Möglichkeiten offen. So können sie etwa wie Ihre Partner in den „alten“ EU-Ländern an allen EU-Programmen (z.B. ERASMUS Mundus, EU-US, ALFA, AIFan) teilnehmen. Dabei sind ihnen die Erfahrungen, die sie bereits in TEMPUS und seit 1997 in den EU-Bildungsprogrammen SOKRATES und LEONARDO DA VINCI sammeln konnten, sicher von großem Nutzen.

Mit der Aufnahme in die EU erfolgt im Prinzip auch eine rechtliche Gleichstellung der neuen EU-Mitglieder und ihrer Bürgerinnen und Bürger. Allerdings wurden für bestimmte Bereiche auch Übergangsregelungen vereinbart. Da Deutschland gerade im Hochschulbereich für die meisten neuen Mitgliedstaaten der gefragteste Kooperationspartner in der EU ist und die rechtlichen Folgen des EU-Beitritts für Studierende aus den neuen EU-Ländern, die in Deutschland studieren oder ein Praktikum absolvieren wollen, bei den Hochschulen der neuen Ländern, aber auch in Deutschland immer noch Fragen aufwerfen, hat der DAAD als nationale Agentur für verschiedene EU-Programme mit Hochschulbezug die vorliegende Publikation erstellt. Sie informiert über die Bereiche Aufenthaltsrecht, Arbeitserlaubnis, Sozialversicherung und Steuerpflicht in Deutschland für Studierende und Praktikanten aus den 30 Teilnahmeländern der EU-Bildungsprogramme. Dabei sind auch die Regelungen des seit 2005 geltenden Zuwanderungsgesetzes einbezogen.

Ganz herzlich danke ich Frau Nina Stalf, die die erste Auflage dieser Publikation mit viel Engagement und Sachverstand überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht hat.

Ein besonderer Dank gilt auch dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und der Europäischen Kommission, deren finanzielle Unterstützung diese Veröffentlichung erst möglich machen.

Dr. Siegbert Wuttig

Leiter der Gruppe EU-Programme, Bologna-Prozess

## 1 Visum und Aufenthaltstitel

Ein Visum ist ein **Sichtvermerk** im Reisepass, der zur Einreise nach Deutschland und zum vorläufigen Aufenthalt bis zu drei Monaten berechtigt.

Ein Aufenthaltstitel ist eine Genehmigung für das Verweilen im Gebiet der Bundesrepublik über drei Monate hinaus. Ausländische Studierende und Praktikanten erhalten meist eine Aufenthaltserlaubnis. Eine Aufenthaltserlaubnis wird immer zweckgebunden erteilt, also z.B. für ein Studium oder zur Durchführung eines Praktikums. Die Aufenthaltserlaubnis für ein Studium wird für längstens zwei Jahre erteilt und kann um jeweils zwei weitere Jahre verlängert werden. Ein Praktikum ist in der Regel bis zu maximal zwölf Monaten möglich.

Die meisten ausländischen Studierenden und Praktikanten benötigen ein Visum zur Einreise nach Deutschland. Besteht Visumpflicht, ist eine **Einreise ohne Visum illegal**. Bei einem Aufenthalt über drei Monate hinaus, müssen diese Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis beantragen. Einige Ausländer benötigen kein Visum zur Einreise; aber auch sie müssen innerhalb der ersten drei Monate ihres Aufenthalts eine Aufenthaltserlaubnis einholen. Nur ganz wenige ausländische Staatsangehörige benötigen weder Visum noch eine Aufenthaltserlaubnis.

### 1.1 Wer benötigt ein Visum?

Ob ein Visum vor der Einreise eingeholt werden muss oder nicht, richtet sich nach dem Herkunftsland des ausländischen Studierenden oder Praktikanten sowie nach Dauer und Zweck des Aufenthaltes. Im Rahmen des SOKRATES/ ERASMUS/ LEONARDO-Programms sind drei Ländergruppen zu unterscheiden, für die unterschiedlich weitgehende, abgestufte Regelungen gelten<sup>1</sup>:

#### Gruppe 1:

- Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU), dazu zählen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern
- Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), dazu zählen: Island, Liechtenstein und Norwegen
- Schweiz

#### Gruppe 2:

- Bulgarien und Rumänien<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Im Folgenden werden schwerpunktmäßig die Regelungen für Staatsangehörige aus den Teilnehmerländern des SOKRATES/ ERASMUS-Programms behandelt. Dies sind sogleich die Kernteilnehmerländer des LEONARDO DA VINCI Programms. Auf Regelungen, die für andere Staatsangehörige gelten, wird am Rande eingegangen.

<sup>2</sup> Vgl. Verordnung EG Nr. 539/2001 des Rates der EU vom 15. März 2001 sowie Nr. 2414/2001 v. 7. Dezember 2001.

### Gruppe 3:

- Türkei

Die für die verschiedenen Gruppen geltenden Regelungen sind im Folgenden dargestellt. Die Zusammenfassung in Tabellenform unter Punkt 1.4 gibt einen Überblick über die Visabestimmungen und die Notwendigkeit einer Aufenthaltsgenehmigung für die Staatsangehörigen der an SOKRATES/ERASMUS/LEONARDO DA VINCI - Programmen beteiligten Länder.

#### **1.1.1 Gruppe 1: Staatsangehörige der EU, der Schweiz und des EWR**

Staatsbürger der EU, der Schweiz und des EWR können unabhängig von der Dauer des Aufenthaltes und vom Aufenthaltswitz **ohne Visum** einreisen. Sie benötigen auch keinen Reisepass, sondern nur einen Personalausweis.

#### **1.1.2 Gruppe 2: Staatsangehörige Bulgariens und Rumäniens**

Staatsangehörige Bulgariens und Rumäniens brauchen in der Regel für einen Aufenthalt im Bundesgebiet ein Visum. Unter engen Voraussetzungen können sie ausnahmsweise für Kurzaufenthalte bis zu drei Monaten visumsfrei einreisen. Dies kommt nur in Betracht, wenn

- der Ausländer einen gültigen Reisepass oder ein entsprechendes Dokument besitzt **und**
- der Aufenthalt nicht länger als 3 Monate in einem halben Jahr dauert (Kurzaufenthalt) **und**
- keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

In allen anderen Fällen benötigen Staatsangehörige Bulgariens und Rumäniens ein Visum, insbesondere für einen Studienaufenthalt, der meistens länger als drei Monate dauert. Ein touristischer Aufenthalt oder ein Besuchsaufenthalt hingegen ist in der Regel ohne Visum bis zu drei Monaten möglich.

Für ein **Praktikum oder eine Ferienbeschäftigung** wird in der Regel ein Visum zur Einreise benötigt, da es sich um eine Erwerbstätigkeit handelt. Eine Ausnahme besteht, wenn die Tätigkeit nur bis zu drei Monaten innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten ausgeübt wird. Dann ist die Einreise unter bestimmten Bedingungen visumsfrei möglich: Der Praktikant oder Ferienjobber muss seinen Wohnsitz im Ausland beibehalten. Das Praktikum muss nach § 2 Nr. 2, 3 oder 4 Beschäftigungsverordnung (BeschV) zustimmungsfrei sein<sup>3</sup>. Dies ist z.B. der Fall bei Praktika, die von einer internationalen Austauschorganisation im Einvernehmen mit der Bundesagentur für Arbeit vermittelt wurden oder die im Rahmen der von der Europäischen Union geförderten Programme absolviert werden. Ferienbeschäftigungen müssen von der Bundesagentur für Arbeit vermittelt worden sein. Wenn diese Bedingungen zutreffen, gilt das Praktikum/ der Job nicht als eine Tätigkeit, die eine Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes ist (§ 16 BeschV).

---

<sup>3</sup> Vgl. zur Zustimmungsfreiheit im Einzelnen das Kapitel 2. Arbeitsgenehmigungsrecht, insbesondere Punkte 2.3.2 ff.

Die Zustimmungsfreiheit wird vor der Einreise von der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV) festgestellt. Dazu beantragt der Projektträger (DAAD, Hochschule oder Austauschorganisation) eine Bescheinigung über die Zustimmungsfreiheit, die der Ausländer bei der Einreise vorzeigen muss. Ist für die geplante Tätigkeit dagegen eine Zustimmung seitens der Arbeitsverwaltung nötig, können die Staatsangehörigen Bulgariens und Rumäniens nur mit Visum einreisen.

Dauert das Praktikum länger als drei Monate, ist ein Visum zur Einreise erforderlich, auch wenn es sich um ein zustimmungsfreies Praktikum nach den o.g. Bestimmungen handelt. Auch in diesem Fall ist es notwendig, dass der Projektträger die Freistellungsbescheinigung bei der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV) einholt und diese an den Bewerber übersendet, damit der das Visum unter Vorlage dieses Dokuments beantragen kann. Praktika im Rahmen von EU-Bildungsprogrammen unterliegen nicht mehr der Zustimmung durch die Arbeitsverwaltung d.h. der ZAV (=zustimmungsfreier Aufenthalt gem. § 2 Nr. 2 der Beschäftigungsverordnung).

Auch bei einer **wissenschaftlichen Tätigkeit**, die drei Monate nicht übersteigt, ist die Einreise ohne Visum möglich, wenn der Wissenschaftler seinen Wohnsitz im Ausland behält, und die Tätigkeit zustimmungsfrei ist. Eine Beteiligung der ZAV oder der Agentur für Arbeit ist in diesem Fall nicht vorgesehen. Der Arbeitsvertrag muss aber mit der deutschen Wissenschaftseinrichtung bzw. einem Professor geschlossen sein und insbesondere Auskunft über die zeitliche Begrenzung der Tätigkeit geben.

Dauert die wissenschaftliche Tätigkeit länger als drei Monate, kann die Einreise nur mit Visum erfolgen.

**Achtung:** Der Aufenthalt aufgrund der Einreise ohne Visum kann **um maximal drei Monate verlängert** werden. Dies ist nur ausnahmsweise möglich, wenn keine Erwerbstätigkeit i.S.d. Aufenthaltsgesetzes (also z.B. bei bestimmten Praktika, Ferienbeschäftigung und wissenschaftlicher Tätigkeit; s.o.) ausgeübt wird. Nach Ablauf dieser drei Monate muss zwingend die Ausreise erfolgen.

Ist ein Aufenthalt über drei Monate hinaus geplant oder eine Erwerbstätigkeit beabsichtigt, sollte die Einreise auf jeden Fall mit Visum erfolgen.

Wenn eine Erwerbstätigkeit in Deutschland geplant wird, überprüft die Ausländerbehörde in Deutschland die Aussicht auf Zustimmung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit bei der lokalen Agentur für Arbeit, bevor ein Visum von der deutschen Auslandsvertretung ausgestellt wird. Wenn davon auszugehen ist, dass die Zustimmung versagt werden wird, wird kein Visum ausgestellt.

Über die SOKRATES/ERASMUS und LEONARDO DA VINCI -Teilnehmerstaaten hinaus gelten diese zu Gruppe 2 (Bulgarien und Rumänien) dargestellten Regeln in gleicher Weise für Staatsangehörige aus Argentinien, Bolivien, Brasilien, Brunei, Chile, Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Kroatien, Malaysia, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Singapur, Uruguay, Vatikanstadt, Venezuela. Staatsangehörige der Länder USA, Schweiz, Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea und Neuseeland können immer zunächst ohne Visum einreisen und einen Aufenthaltstitel nachträglich einholen. Letzteres gilt für Staatsangehörige der Länder Andorra, Honduras, Monaco und San Marino ebenfalls, es sei denn, sie wollen eine Erwerbstätigkeit aufnehmen.



### 1.1.3 Gruppe 3: Staatsangehörige der Türkei

Für türkische Staatsangehörige besteht keine Ausnahmegvorschrift zu dem Grundsatz, dass die Einreise nach Deutschland nur mit Visum möglich ist<sup>4</sup>. Türkische Staatsangehörige benötigen daher in jedem Fall ein Visum vor der Einreise.

### 1.2 Beantragung eines Visums

Studierende und Praktikanten, die ein Visum benötigen, müssen dieses stets **vor der Einreise** nach Deutschland bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung in ihrem Heimatland (Botschaft oder Konsulat) mit den dort erhältlichen Antragsformularen beantragen. Es gibt verschiedene Visumstypen; es ist wichtig, das richtige Visum zu beantragen, um in Deutschland studieren oder ein Praktikum machen zu können.

Ein **Schengen-Visum** wird für einen zweckgebundenen Aufenthalt bis zu maximal **drei Monaten im Halbjahr** ausgestellt. Es berechtigt zum freien Reiseverkehr und Aufenthalt in den Schengen-Mitgliedsstaaten (Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Finnland, Griechenland, Italien, Island, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien) und kann regelmäßig nicht verlängert oder für einen anderen Aufenthaltszweck umgeschrieben werden. Ein Schengen-Visum kann von den Auslandsvertretungen sämtlicher Schengen-Mitgliedsstaaten ausgestellt werden. Es kommt z. B. für einen touristischen Aufenthalt in Betracht; für einen Sprachkurs ist die Einreise mit einem Schengen-Visum nur dann empfehlenswert, wenn ausschließlich ein Sprachkurs von maximal drei Monaten Dauer durchgeführt wird.

Grundsätzlich sind auch die Länder, die der EU zum 1. Mai 2004 beigetreten sind, sogenannte Schengenstaaten. Langfristig werden für sie die gleichen Regelungen gelten wie für die bisherigen Schengenstaaten. Vorerst sind jedoch nicht alle Schengen-Bestimmungen schon ab dem 1. Mai 2004 anwendbar, vielmehr bedarf es zum Teil gesonderter Beschlüsse des EU-Ministerrates. Zum Beispiel finden an den Binnengrenzen zu den neuen Mitgliedsstaaten weiterhin Grenzkontrollen statt. Auch gilt ein Schengen-Visum, das ein „alter“ Schengenstaat ausgestellt hat, nicht automatisch in den neuen Mitgliedsstaaten. Wegen nationaler Unterschiede sollte diesbezüglich unbedingt die jeweilige Botschaft des Beitrittsstaates vor einem geplanten Aufenthalt kontaktiert werden.

Ein **Nationales Visum** wird für einen Aufenthalt ausgestellt, der länger als drei Monate dauert, oder wenn eine Erwerbstätigkeit aufgenommen werden soll. Es berechtigt nur zum Aufenthalt im Hoheitsgebiet des ausstellenden Staates und erlaubt die einmalige Durchreise (beschränkt auf fünf Tage) durch die Schengenstaaten, um den Zielstaat zu erreichen. Das Nationale Visum für Deutschland kann grundsätzlich nur bei der deutschen Auslandsvertretung beantragt werden, in deren Amtsbezirk der Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ein Nationales Visum wird für

---

<sup>4</sup> Die Türkei zählt nicht zu den durch die Anlage I zu § 16 DVAufenthG oder durch die EU-Freizügigkeitsverordnung privilegierten Staaten.

maximal drei Monate ausgestellt, danach wird ein weiterer Aufenthalt von der zuständigen Ausländerbehörde in der Regel als Aufenthaltserlaubnis gestattet.

Ein **Dualvisum** (Typ „D+C“ Visum) ist ein Nationales Visum für einen längeren Aufenthalt, das gleichzeitig als Visum für einen kurzzeitigen Aufenthalt in den Mitgliedsstaaten des Schengen-Abkommens gilt. Das bedeutet, dass Inhabern eines Dualvisums, die auf die Ausstellung ihres längerfristigen Aufenthaltstitels warten, auch in dieser Wartezeit Reisen bis zu drei Monaten Dauer in die Schengen-Staaten erlaubt sind. Um ein Dualvisum zu erhalten, müssen die Antragsteller darlegen, warum es für sie erforderlich ist, direkt vom ersten Tag der Visumgültigkeit andere Schengen-Staaten zu bereisen.

Ein Visum wird immer **zweckgebunden** erteilt. Visa zu Besuchszwecken („Touristenvisum“ bzw. „Besuchervisum“) sind **nicht** ausreichend, wenn in Deutschland ein Studium aufgenommen, oder ein Praktikum absolviert werden soll. Das Visum muss für den entsprechenden Zweck des Aufenthalts ausgestellt sein:

Für Studierende:	zum Studium oder zur Durchführung eines Praktikums
Für Absolventen:	zur Durchführung eines Praktikums
Für Wissenschaftler:	zur Durchführung einer wissenschaftlichen Tätigkeit

Eine Änderung des Visumzweckes ist nach der Einreise nicht mehr möglich. Für die mehrmalige Einreise nach Deutschland, z.B. für die Wiedereinreise nach einem Heimatbesuch zum Jahreswechsel, empfiehlt sich die Ausstellung eines „Multiple Entry Visums“.

Besteht Visumpflicht, wird bereits im Visumverfahren die Ausländerbehörde beteiligt, wenn der Aufenthalt länger als drei Monate dauert oder eine Erwerbstätigkeit angestrebt wird. Die Ausländerbehörde des vorgesehenen Aufenthaltsortes muss der Erteilung des Visums zustimmen. Äußert sich die Ausländerbehörde nicht innerhalb von zehn Tagen (bei Visa zu Studienzwecken: drei Wochen und zwei Arbeitstage) gegenüber der deutschen Botschaft, wird dies als Zustimmung zur Visumerteilung gewertet (Schweigefristverfahren).

Bei bestimmten Personengruppen ist die **Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumerteilung nicht notwendig**. Dazu zählen ausländische Studierende, die für ein Studium von einer deutschen Wissenschaftsorganisation oder einer deutschen öffentlichen Stelle vermittelt werden. Diese Organisation oder öffentliche Stelle muss befugt sein, Stipendien auch aus öffentlichen Mitteln zu vergeben. Der ausländische Studierende muss in Zusammenhang mit dieser Vermittlung von dieser Stelle ein Stipendium erhalten, für das ein Vergabeverfahren verwendet wurde wie es auch für öffentliche Mittel verwendet wird. Das Gleiche gilt für Wissenschaftler, die für eine wissenschaftliche Tätigkeit ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhalten, Gastwissenschaftler, die auf Einladung einer Hochschule tätig werden und Ausländer, die für eine Tätigkeit bis zu maximal drei Monaten Dauer ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhalten.

Die Bearbeitung eines Visumantrags dauert im Regelfall **vier Wochen**. Wird jedoch die Schweigefrist durch die Ausländerbehörde unterbrochen, z.B. wenn noch Unterlagen fehlen, verlängert sich die Bearbeitungsdauer auf sechs bis zehn Wochen.

Um das Visum zu erhalten, müssen eine ganze Reihe Unterlagen vorgelegt werden. Einige davon werden grundsätzlich verlangt, andere sind abhängig vom Aufenthaltszweck. Viele deutsche Botschaften haben auf ihren Homepages Informationen zu benötigten Unterlagen, manche auch Formulare eingestellt.

Immer notwendig sind:

- gültiger Reisepass (darf grundsätzlich nicht vor Ende des geplanten Aufenthalts ablaufen)
- 2 Passfotos (Anzahl kann je nach Land variieren)
- Nachweis über die Finanzierung des Aufenthaltes (z.B. Vergütung durch die Praktikumsstelle, Stipendienzusage, Arbeitsvertrag) für Studierende mindestens in Höhe des Bafög-Förderungshöchstsatzes, derzeit monatlich 585 Euro
- Nachweis eines in Deutschland ausreichenden Krankenversicherungsschutzes

Für ein Praktikum wird i.d.R. darüber hinaus benötigt:

- schriftliche Zusage der Praktikumsstelle (Praktikantenvertrag)
- Dokument, aus dem das Vorliegen des Einverständnisses mit der ZAV hervorgeht (vgl. 1.1.2)

Für ein Studium müssen i.d.R. noch folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Zulassung bzw. Bewerberbestätigung der Hochschule
- Nachweis über eventuelle bisher erbrachte Studienleistungen
- Nachweis über Deutschkenntnisse bzw. geplanten Sprachintensivkurs

### **1.3 Die Aufenthaltserlaubnis**

Ist ein Aufenthalt über die Geltungsdauer des Visums hinaus geplant, muss dieser Aufenthalt genehmigt werden. Dies geschieht bei Aufenthalten zu Studienzwecken oder wegen eines Praktikums durch eine Aufenthaltserlaubnis. Sie wird befristet erteilt, die Befristung erfolgt unter Berücksichtigung des Aufenthaltszwecks.

Zuständig für die Erteilung und ggf. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist die Ausländerbehörde. Notwendige Unterlagen für die Aufenthaltsgenehmigung sind:

- Reisepass, ggf. Visum
- 2 Passfotos neueren Datums (diejenigen Antragsteller, die schon ein Visum beantragt haben, benötigen keine Passfotos mehr)
- Zulassungsbescheid der Hochschule oder Bestätigung der Praktikumsstelle
- Meldebestätigung (erhältlich beim Einwohnermeldeamt)
- Nachweis über die Finanzierung des Aufenthaltes (z.B. Vergütung durch die Praktikumsstelle, Arbeitsvertrag, Stipendienzusage), für Studierende mindestens in Höhe von monatlich 585 Euro

- Krankenversicherungsschutz bzw. ggf. Nachweis über Befreiung von der Versicherungspflicht

**Hinweis:** Ein ärztliches Untersuchungszeugnis ist in der Regel nicht erforderlich, es gibt aber regionale Ausnahmen; in Sachsen und Bayern kann auf Lues, HIV und eine aktive Tuberkulose untersucht werden<sup>5</sup>.

**Tipp:** Ausländeramt und Einwohnermeldeamt sind in der Regel in demselben Gebäude zu finden („Rathaus“, „Stadthaus“, „Gemeindeverwaltung“). Da nach der Einreise für alle eine Meldepflicht beim Einwohnermeldeamt besteht, ist es ratsam, ggf. gleichzeitig einen Antrag auf Verlängerung der mit dem Visum erteilten vorläufigen Aufenthaltserlaubnis zu stellen.

Ob eine Aufenthaltserlaubnis benötigt wird, richtet sich nach der Staatsangehörigkeit.

### 1.3.1 Gruppe 1: Staatsangehörige der EU und des EWR

EU- und EWR-Bürger benötigen keine Aufenthaltserlaubnis mehr. Die vorher notwendige Aufenthaltserlaubnis-EG ist im Zuge der Gleichstellung von Deutschen und EU-Bürgern durch das Zuwanderungsgesetz abgeschafft worden. Nun besteht für diesen Personenkreis nur noch eine Meldepflicht bei den Behörden wie sie für Deutsche auch besteht. Die Meldung muss je nach örtlichen Bestimmungen innerhalb der ersten oder ersten beiden Wochen nach Ankunft erfolgen. Eventuell benötigte Nachweise (z.B. zum Vorliegen der Freizügigkeitsvoraussetzungen) können gegenüber der Meldebehörde erbracht werden, so dass der Gang zur Ausländerbehörde entfällt. Als Finanzierungsnachweis genügt i.d.R. eine Erklärung, über ausreichende Mittel zu verfügen.

### 1.3.2 Gruppe 2: Staatsangehörige der Schweiz

Schweizer Staatsbürger können ohne Visum nach Deutschland einreisen. Bei Aufenthalt über drei Monate Dauer ist eine Aufenthaltserlaubnis notwendig, die in Deutschland beantragt werden kann.

Diese Regelung gilt neben Schweizer Staatsbürgern auch für Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland und den USA. Für Staatsangehörige der Länder Andorra, Honduras, Monaco, und San Marino gilt dies ebenfalls, es sei denn, sie wollen eine Erwerbstätigkeit aufnehmen.

### 1.3.3 Gruppe 3: Staatsangehörige Bulgariens und Rumäniens

Staatsangehörige von Bulgarien und Rumänien können sich maximal drei Monate in Deutschland aufhalten, wenn sie visumsfrei eingereist sind (vgl. 1.1.2). Dann ist keine Aufenthaltserlaubnis notwendig. Bei Aufenthalten über drei Monate Dauer, kann

---

<sup>5</sup> Es steht im Ermessen der jeweiligen Ausländerbehörde, einen solchen Test durchzuführen, wenn konkrete Anhaltspunkte den Verdacht auf die Krankheit begründen. Nach Auskunft des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren ist die Behördenpraxis in Bayern wohl eher großzügig.



## 2 Erwerbstätigkeit

Ein Ausländer, der in Deutschland einer Erwerbstätigkeit nachgehen möchte, benötigt prinzipiell einen **Aufenthaltstitel, der die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gestattet**. Je nach Aufenthaltszweck – z.B. Studium, Praktikum, (gast-)wissenschaftliche Tätigkeit – sind verschiedene Erwerbsmöglichkeiten mit der jeweiligen Aufenthaltserlaubnis verbunden (s.u.).

Bei der Entscheidung, ob jemand in Deutschland eine Erwerbstätigkeit ausüben darf, wirken in vielen Fällen die Arbeitsbehörden mit: Sie müssen dann der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, die die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gestattet, zustimmen. Ist eine solche Zustimmung erforderlich, muss sie stets vor Aufnahme der Beschäftigung eingeholt werden.

Je nach Herkunftsland lassen sich bezüglich der Bestimmungen zur Erwerbstätigkeit zunächst drei Ländergruppen unterscheiden:

### Gruppe 1:

- ‚alte‘ Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU), dazu zählen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien
- ‚neue‘ Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU): Malta und Zypern
- Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), dazu zählen: Island, Liechtenstein und Norwegen
- Schweiz

### Gruppe 2:

- ‚neue‘ Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU), dazu zählen: Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn

### Gruppe 3:

- Staatsangehörige aller anderen Länder, auch Bulgariens, Rumäniens und der Türkei

#### **2.1 Gruppe 1: Staatsangehörige der ‚alten‘ EU-Mitgliedsstaaten, Maltas und Zyperns, des EWR und der Schweiz**

Für Staatsangehörige der ‚alten‘ EU-Mitgliedsstaaten und des EWR gilt, dass sie auch als Arbeitnehmer **Freizügigkeit** genießen. Dies bedeutet, dass sie den gleichen Arbeitsmarktzugang wie Deutsche haben; entsprechend benötigen sie – egal für welche Tätigkeit – auch nie die Zustimmung der Arbeitsverwaltung zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Studierende mit der Staatsangehörigkeit dieser Länder unterliegen keiner ausländerrechtlichen Begrenzung in Bezug auf Erwerbstätigkeit. Für sie gelten jedoch die gleichen zeitlichen Grenzen wie für deutsche Studierende was den Erhalt des **ordentlichen Studentenstatus** angeht.

### 2.1.1 Zeitliche Begrenzung für das Jobben neben dem Studium

Grundsätzlich dürfen ordentlich eingeschriebene Studierende bis zu **20 Stunden pro Woche** während der Vorlesungszeit arbeiten. Arbeiten sie mehr als 20 Std./Woche, so werden sie voll **versicherungspflichtig** und verlieren ihren Studierendenstatus.

Ausnahmen bestehen, wenn:

1. überwiegend an Wochenenden oder in den Abendstunden gearbeitet wird, können 20 Std./Woche überschritten werden, da die Wochenend- und Abendstunden nicht mitzählen (eigentlich „Freizeit“; man geht davon aus, dass das Studium nicht beeinträchtigt wird). Dies muss im Einzelfall geprüft werden.
2. Der Job überschreitet 20 Stunden wöchentlich, ist aber von vornherein für die Dauer von maximal 2 Monaten/50 Arbeitstagen im Beschäftigungsjahr konzipiert (kurzfristige Beschäftigung)

**Während der Semesterferien** können Studierende wöchentlich mehr als 20 Stunden arbeiten. Insgesamt dürfen Studierende **nicht mehr als während 26 Wochen** (182 Kalendertage) in einem Beschäftigungsjahr die 20-Wochenstunden-Grenze überschreiten. Andernfalls werden sie versicherungspflichtig. Für die Jahresfrist wird vom geplanten Ende der zu prüfenden Beschäftigung ein Jahr zurück gerechnet.

### 2.1.2 Grenzen der Versicherungsfreiheit

Ein Beschäftigungsverhältnis in den unter 2.1.1 genannten zeitlichen Grenzen führt nicht dazu, dass die besonderen Versicherungsbedingungen, die mit dem Studierendenstatus verbunden sind, aufgehoben werden (vgl. Kapitel 5). Eine darüber hinausgehende Beschäftigung führt dazu, dass die Regelungen für Arbeitnehmer angewandt werden.

Für nähere Auskünfte sollte die örtliche Niederlassung der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) konsultiert werden.

## 2.2 Gruppe 2: Staatsangehörige der ‚neuen‘ EU-Mitgliedsstaaten

Anders als im Aufenthaltsrecht gilt für die Gewährung der Arbeitnehmerfreizügigkeit für die meisten ‚neuen‘ EU-Mitgliedsstaaten eine **Übergangsregelung**. Die Folge ist, dass Staatsangehörige dieser Länder hinsichtlich der Erwerbstätigkeit noch nicht wie die anderen EU/EWR Bürger behandelt werden, sondern wie Ausländer von Drittstaaten. Im Rahmen der SOKRATES/ERASMUS/LEONARDO-Programme gelten für diese Herkunftsländer also im wesentlichen die gleichen Regelungen wie für Staatsangehörige Bulgariens, Rumäniens und der Türkei.

Zwei Ausnahmen gelten jedoch bereits jetzt für diesen Personenkreis. Erstens benötigen Staatsangehörige dieser Länder ja keine Aufenthaltserlaubnis mehr. Entsprechend wird ihnen eine Erwerbstätigkeit auch nicht durch eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erlaubt, sondern durch eine **separate Arbeitserlaubnis**. Außer in diesen Fällen gibt es eine Arbeitserlaubnis als separaten Verwaltungsakt nicht mehr.

Zweitens genießen Staatsangehörige der ‚neuen‘ EU-Mitgliedsstaaten ein Privileg bei der **Vorrangprüfung** gegenüber sog. Drittstaatsangehörigen. Eine Stelle darf in Deutschland nämlich nur dann mit einem Drittstaatsangehörigen besetzt werden, wenn kein geeigneter Deutscher und keine Deutschen gleichgestellte Person (z.B.

Bürger aus ‚alten‘ EU-Ländern) zur Verfügung stehen. Angehörige der ‚neuen‘ EU-Staaten haben hier zwar das Nachsehen gegenüber ‚alten‘ EU-Angehörigen, genießen jedoch Vorrang vor Drittstaatsangehörigen.

Deutschland hat maximal 7 Jahre (2+3+2) Zeit, unbeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit für alle EU-Länder herzustellen. Die Übergangsregelung gilt zunächst bis 30. April 2006. Dann muss Deutschland erklären, ob es für weitere drei Jahre, also bis 2009 bei dieser Regelungen bleiben wird, oder ob es Staatsangehörigen der Beitrittsländer den unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt eröffnet. Grundsätzlich soll die Übergangsvorschrift 2009 auslaufen. Deutschland kann 2009 jedoch noch die Europäische Kommission um Genehmigung ersuchen, die Beschränkungen für weitere zwei Jahre aufrecht zu erhalten, wenn erhebliche Störungen des Arbeitsmarktes vorliegen oder drohen. Spätestens 2011 muss dann vollständige Arbeitnehmerfreizügigkeit gewährt werden.

### 2.3 Gruppe 3: Staatsangehörige aller anderen Länder, auch Bulgariens, Rumäniens und der Türkei

Staatsangehörige dieser Staaten benötigen prinzipiell einen Aufenthaltstitel, der die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gestattet. Zuständig für die Erteilung ist die jeweilige Ausländerbehörde, ggf. unter Mitwirkung der Arbeitsverwaltung. Eine Zustimmung seitens der Arbeitsverwaltung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels erfolgt behördenintern („**one-stop-government**“), so dass die Ausländerbehörde die einzige Anlaufstelle für den Antragsteller ist.

Generell gilt, dass sich die Zulassung von Beschäftigten aus Drittstaaten zum deutschen Arbeitsmarkt an den Erfordernissen des Wirtschaftsstandortes Deutschland, den Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt und dem Erfordernis, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, zu orientieren hat.

Ein konkretes Arbeitsplatzangebot muss bei der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis vorliegen. Eine Aufenthaltserlaubnis, die die Erwerbstätigkeit gestattet, darf nur erteilt werden, wenn entweder eine Zustimmung seitens der Arbeitsverwaltung erfolgt ist oder wenn durch Rechtsverordnung (Beschäftigungsverordnung – BeschV und Beschäftigungsverfahrenverordnung – BeschVerfV) oder eine zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ohne Zustimmung zulässig ist.

In den Rechtsverordnungen ist auch festgelegt, unter welchen Bedingungen die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung **zustimmen kann**. In diesem Kontext ist insbesondere die Bestimmung über IT-Fachkräfte und akademische Berufe hervorzuheben. Die Zustimmung kann demnach erteilt werden an

- Fachkräfte mit (Fach-)Hochschulausbildung oder vergleichbarer Qualifikation mit Schwerpunkt auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie,
- Fachkräfte mit (Fach-)Hochschulausbildung oder vergleichbarer Qualifikation, wenn an ihrer Beschäftigung wegen ihrer fachlichen Kenntnisse ein **öffentliches Interesse** – insbesondere eine regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches – besteht und
- Hochschulabsolventen für einen **angemessenen** Arbeitsplatz.



Darüber hinaus kann die Arbeitsverwaltung einer Beschäftigung auch bei Staatsangehörigen von **Andorra, Australien, Israel, Kanada, Monaco, Neuseeland, San Marino und den USA** zustimmen.

Laut Rechtsverordnung ist eine **Zustimmung nicht erforderlich** bei den in §§ 2 bis 16 der Beschäftigungsverordnung genannten Tätigkeiten. Als relevant sind darunter besonders die **Tätigkeiten in Wissenschaft, Forschung und Entwicklung** hervorzuheben (vgl. 2.3.4).

Bei einer visumpflichtigen Einreise klärt die Ausländerbehörde, mit der die Botschaft Kontakt aufnimmt, im Voraus mit der lokalen Agentur für Arbeit ab, ob voraussichtlich eine Zustimmung zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erteilt werden wird. Kündigt die Agentur für Arbeit schon zu diesem Zeitpunkt an, der Erwerbstätigkeit nicht zuzustimmen, wird die Botschaft bzw. das Konsulat auch kein Visum erteilen.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich **ausschließlich auf Drittstaatsangehörige und – mit den o.g. Ausnahmen – zur Zeit noch auf Staatsangehörige der ‚neuen‘ EU-Mitgliedsstaaten.**

### **2.3.1 Möglichkeiten für Studierende an Hochschulen in Deutschland**

Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, um in Deutschland zu studieren, dürfen **in einem gewissen Umfang arbeiten, ohne dass die Arbeitsverwaltung dieser Tätigkeit zustimmen muss.** Die Erlaubnis ist bereits kraft Gesetz von der Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken mit erfasst.

Eine über die im Folgenden (vgl. 2.3.1.1 bis 2.3.1.3) dargestellten Möglichkeiten hinausgehende Tätigkeit ist zustimmungspflichtig und muss bei Studierenden auch von der Ausländerbehörde zugelassen werden. Prinzipiell ist dies nur möglich bei Teilzeitbeschäftigung, die den auf das Studium gerichteten Aufenthaltswitz nicht verändert oder sein Ziel wesentlich verzögert oder erschwert. Die Zulassung dieser Beschäftigung wird seitens der Ausländerbehörde durch Auflage im Ermessenswege gesteuert. Sie kommt dann in Betracht, wenn die Sicherung des Lebensunterhalts des Ausländers durch Umstände gefährdet ist, die er nicht zu vertreten hat, und wenn er bisher zielstrebig studiert hat. Besondere Schwierigkeiten, die Ausländern bei der Aufnahme und Durchführung eines Studiums entstehen können, sind zu berücksichtigen. Die Hochschule muss in diesem Zusammenhang bestätigen, ob von einem erfolgreichen Abschluss ausgegangen werden kann.

Die Prüfung der Arbeitsverwaltung umfasst in einem solchen Fall die gleichen Punkte wie sie im Allgemeinen für die Zustimmung zur Erwerbstätigkeit ausländischer Arbeitnehmer gelten (z.B. Vorrangprüfung).

#### **2.3.1.1 Nebentätigkeit an 90 ganzen/180 halben Tagen**

Ausländische Studierende an Hochschulen im Inland können eine Beschäftigung **ohne Zustimmung** ausüben, wenn diese insgesamt **90 ganze oder alternativ 180 halbe Tage im Kalenderjahr nicht übersteigt.** Von einem halben Tag ist auszugehen, wenn die tägliche Arbeitszeit vier bzw. fünf Stunden nicht überschreitet. Maßgeblich ist hierbei die regelmäßige Arbeitszeit der weiteren Beschäftigten des Betriebes. Beträgt die regelmäßige Arbeitszeit acht Stunden täglich, so ist der halbe Arbeitstag mit vier Stunden anzusetzen. Beträgt die regelmäßige Arbeitszeit zehn Stunden, so wird der halbe Tag mit fünf Stunden berechnet.

Auch wenn die Beschäftigung nicht über einen längeren Zeitraum verteilt erfolgt, sondern zusammenhängend ausgeübt wird (wie z.B. in den Semesterferien), werden als Beschäftigungszeiten nur die Tage angerechnet, an denen tatsächlich gearbeitet wurde. Das Wochenende wird also nicht mehr (wie früher) in zusammenhängende Beschäftigungszeiten mit eingerechnet.

Arbeitnehmer und Arbeitgeber müssen in geeigneter Weise dokumentieren, welche Beschäftigungszeiten im Einzelfall im laufenden Kalenderjahr bereits zustimmungsfrei genutzt wurden, damit die 90 ganzen/180 halben Tage nicht überschritten werden. Verstöße können mit hohen Bußgeldern geahndet werden.

Die Nebenbestimmung zur Aufenthaltserlaubnis lautet in diesem Fall „Beschäftigung bis zu 90 Tage oder 180 halbe Tage im Jahr sowie Ausübung studentischer Nebentätigkeit erlaubt“. Diese Bestimmung wird in der Aufenthaltserlaubnis vermerkt.

Sobald das Kontingent der zustimmungsfreien Tage verbraucht ist, ist für weitere Tätigkeiten die Zustimmung der Arbeits- und der Ausländerbehörde notwendig.

### 2.3.1.2 Studentische Nebentätigkeit

Ausländische Studierende an Hochschulen des Inlands können **ohne Zustimmung als wissenschaftliche oder studentische Hilfskraft** arbeiten. Die 90 Tage/180 halben Tage werden von dieser Regelung nicht tangiert, d.h. eine Tätigkeit als wissenschaftliche oder studentische Hilfskraft kann auch dann ausgeübt werden, wenn die 90 Tage bereits ‚verbraucht‘ sind. Zu den studentischen Nebentätigkeiten sind auch solche Beschäftigungen zu rechnen, die sich auf hochschulbezogene Tätigkeiten im fachlichen Zusammenhang mit dem Studium in hochschulnahen Organisationen (z.B. Tutoren in Wohnheimen des DSW) beschränken.

Die Ausländerbehörde muss trotz der Zustimmungsfreiheit involviert werden. Sie entscheidet im Einzelfall, ob es sich bei der angestrebten Tätigkeit um eine ‚studentische Nebentätigkeit‘ im Sinne dieser Regelung handelt. Bei Abgrenzungsschwierigkeiten soll die Hochschule beteiligt werden.

### 2.3.1.3 Praktika

Bei einem in Deutschland absolvierten Studium sind **Pflichtpraktika**, die Bestandteil der Prüfungsordnung sind, zustimmungsfrei, selbst wenn sie vergütet werden. Sie gehören zum Studium und werden entsprechend von diesem Aufenthaltswitzweck mit erfasst. Die zustimmungsfreien 90 Tage können darüber hinaus in Anspruch genommen werden.

**Freiwillige Praktika**, die kein fester Bestandteil des Curriculums und somit kein zum Studium zählender Ausbildungsabschnitt sind, gelten als zustimmungspflichtige Erwerbstätigkeit. Die Regelungen zur Ausländerbeschäftigung sind entsprechend darauf anzuwenden. Dies gilt auch, wenn das Praktikum unentgeltlich abgeleistet wird. Die ersten 90 Tage eines Praktikums können über die zustimmungsfreien Tage abgedeckt werden; alles was darüber hinaus geht, bedarf der Zustimmung der Ausländerbehörde und der Arbeitsverwaltung.

## 2.3.2 Möglichkeiten für Studierende an Hochschulen im Ausland

Für Studierende, die an ausländischen Hochschulen immatrikuliert sind, bieten sich Erwerbsmöglichkeiten nur im Rahmen einer Ferienbeschäftigung oder eines Praktikums.

### 2.3.2.1 Ferienbeschäftigung

Studierende ausländischer Hochschulen bedürfen keiner Zustimmung für eine Ferienbeschäftigung, wenn die Ferienbeschäftigung **von der Bundesagentur für Arbeit/ZAV vermittelt** wurde, und diese **drei Monate** innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nicht überschreitet.

### 2.3.2.2 Praktika

Studienbezogene Fachpraktika von ausländischen Studierenden sind zustimmungsfrei, wenn sie im Rahmen eines internationalen Austauschprogramms von Verbänden und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen oder studentischen Organisationen **im Einvernehmen mit der ZAV** erfolgen. Die wichtigsten studentischen Austauschorganisationen sind derzeit IAESTE, AIESEC, DFA und ELSA<sup>6</sup>. Die Organisation muss bei der ZAV akkreditiert sein. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen stellt die ZAV auf Antrag der Austauschorganisation eine Bescheinigung über das Vorliegen des Einverständnisses aus.

Das Praktikum darf einen Zeitraum **von 12 Monaten während des gesamten Studiums** nicht überschreiten. Das bedeutet, es ist jedem ausländischen Studierenden nur für insgesamt 12 Monate möglich, ein Praktikum in Deutschland zu absolvieren.

Auch für Praktika im Rahmen eines **von der Europäischen Union finanziell geförderten Programms** ist **keine Zustimmung** erforderlich. Zu diesen Programmen zählen z.B. ERASMUS/SOKRATES und LEONARDO DA VINCI. Die Regelung betrifft in erster Linie Studierende ausländischer Hochschulen, darüber hinaus aber ggf. auch andere Personen, die z.B. nicht (mehr) studieren.

Seit dem 1.1.2005 erteilt die Ausländerbehörde mit der Aufenthaltserlaubnis auch die Erlaubnis zur Aufnahme des Praktikums und zwar in diesen Fällen ohne Einschaltung einer Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit. Als Teilnehmer an EU-Programmen oder Regierungsstipendiaten benötigen Praktikanten keine Arbeitserlaubnis. Sie weisen der zuständigen Ausländerbehörde ihre Zugehörigkeit zu Stipendienprogrammen bzw. EU-Programmen durch den Zuwendungsbescheid des Stipendiengebers bzw. des EU-Programmträgers nach.

Eine Zustimmung ist weiterhin nicht erforderlich bei einem Praktikum bzw. einer Weiterbildungsmaßnahme von Fach- und Führungskräften, die ein Stipendium aus öffentlichen deutschen Mitteln, Mitteln der Europäischen Gemeinschaft oder Mitteln internationaler zwischenstaatlicher Organisationen erhalten. Hierunter fallen z.B. ausländische Mediziner, die in Deutschland eine **Facharztausbildung** absolvieren möchten.

---

<sup>6</sup> Kontaktadressen befinden sich im Anhang.

### 2.3.3 Möglichkeiten für Hochschulabsolventen

Ausländischen Studierenden, die ihr Studium in Deutschland erfolgreich abgeschlossen haben, kann die Aufenthaltserlaubnis für bis zu einem Jahr zur Suche nach einem Arbeitsplatz verlängert werden. Wenn sie in diesem Zeitraum einen geeigneten Arbeitsplatz finden, kann die bisherige Aufenthaltserlaubnis in eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit **umgeschrieben** werden.

Eine solche Umschreibung war nach altem Ausländerrecht so gut wie nicht möglich und unterliegt auch nach Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes immer noch starken Beschränkungen, wenn der ursprüngliche Aufenthaltswitz ‚Studium‘ lautet.

Wurde der Aufenthalt durch Stipendien aus deutschen öffentlichen Mitteln oder Stipendien einer in Deutschland anerkannten Förderorganisation oder Stipendien aus öffentlichen Mitteln des Herkunftslandes finanziert, und hat der Geförderte sich nicht verpflichtet, nach Abschluss der Ausbildung in sein Heimatland zurückzukehren, soll vor Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels nach Abschluss der Ausbildung in Deutschland eine Stellungnahme eingeholt werden. Die Stellungnahme wird vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, dem zuständigen Landeswissenschaftsministeriums oder der deutschen Auslandsvertretung erstellt und soll **entwicklungspolitische Belange** berücksichtigen, die der Verlängerung des Aufenthalts in Deutschland entgegenstehen können.

Eine Zustimmung kann erteilt werden, wenn der **Arbeitsplatz der Ausbildung angemessen** ist. Konkrete Vorgaben für die Angemessenheit bestehen nicht. Im Allgemeinen lässt sich jedoch sagen, dass es sich um eine Beschäftigung handeln muss, die ein abgeschlossenes Studium voraussetzt. Zudem wird eine **Vorrangprüfung** durchgeführt.

### 2.3.4 Möglichkeiten für Wissenschaftler und wissenschaftliche Mitarbeiter

- Wissenschaftliches Personal von Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Forschung und Lehre, von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie Lehrkräfte zur Sprachvermittlung an Hochschulen,
- Gastwissenschaftler an einer Hochschule oder an einer öffentlich-rechtlichen oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierten oder als öffentliches Unternehmen in privater Rechtsform geführten Forschungseinrichtung sowie
- Ingenieure und Techniker als technische Mitarbeiter im Forschungsteam eines Gastwissenschaftlers

können **ohne Zustimmung** seitens der Arbeitsverwaltung beschäftigt werden. Ausländische Wissenschaftler, die kein Arbeitsverhältnis mit einer Hochschule oder Forschungseinrichtung begründet haben, können eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erhalten, wenn wegen ihrer besonderen fachlichen Kenntnisse ein öffentliches Interesse an ihrer Beschäftigung besteht (vgl. 2.3).

## 2.4 Übersicht: Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit

Die folgende Übersicht fasst das oben Gesagte knapp zusammen. Für weitergehende Informationen ist eine Lektüre des entsprechenden Abschnitts empfehlenswert.

In der Tabelle sind die Erwerbsmöglichkeiten nur für Drittstaatsangehörige dargestellt; Regelungen für EU-Bürger sind hier nicht abgebildet. Eine Ausnahme besteht jedoch bei Staatsangehörigen der ‚neuen‘ Beitrittsländer. Bis zum Ende der in den

Beitrittsverträgen genannten Übergangszeit gelten für sie im Wesentlichen die gleichen Regelungen wie für Drittstaatsangehörige (vgl. 2.2).

Wenn die angepeilte Tätigkeit nicht zustimmungsfrei möglich ist, ist stets eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 AufenthG notwendig. Dann ist auch grundsätzlich von einem Aufenthalt zu Erwerbszwecken (§ 18 AufenthG) auszugehen, so dass bei Beantragung des Visums bzw. der Aufenthaltserlaubnis entsprechende Angaben gemacht werden müssen bzw. ggf. der Aufenthaltswitz in Deutschland gewechselt wird. Eine Zustimmung kann nach Prüfung der allgemeinen Arbeitsmarktlage und einer Vorrangprüfung erteilt werden (vgl. 2.3).

In nur sehr wenigen Ausnahmefällen ist es möglich, dass eine Zustimmung erteilt wird, wenn keine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken, sondern eine Aufenthaltserlaubnis zu anderen Zwecken vorliegt. In der folgenden Tabelle sind daher nur die Fälle extra aufgeführt, in denen eine Tätigkeit der Zustimmung bedarf, aber dennoch keine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken notwendig ist.

Personenkreis	Aufenthaltstitel	Zustimmungsfrei	Rechtsgrundlagen
Studium in Deutschland	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung nach § 16 Abs. 1 AufenthG (Studium)	Ja: Ausübung der Erwerbstätigkeit an max. 90 ganzen/180 halben Tagen; unbegrenzt bei studentischer Nebentätigkeit; vorgeschriebene Praktika  Nein: darüber hinausgehende Tätigkeiten, z.B. auch Praktika, die länger als 90 Tage dauern. Kann unter bestimmten Bedingungen gestattet werden, Aufenthaltswitz ändert sich dann nicht	§ 16 Abs. 3 AufenthG  § 2 Nr. 1 BeschV  16.3.7 bis 16.3.9 Vorläufige Anwendungshinweise i.V.m. § 39 AufenthG
Studium im Ausland	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach § 18 AufenthG (Beschäftigung)	Ja: Ferienbeschäftigung bis zu drei Monaten innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten, von der Bundesagentur für Arbeit vermittelt	§ 10 BeschV
Praktikum	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung nach § 17 AufenthG (sonstige Ausbildungszwecke)	Ja: bis zu einem Jahr im Rahmen eines internationalen Austauschprogramms im Einvernehmen mit der	§ 2 Nr. 3 BeschV

		Bundesagentur für Arbeit im Rahmen eines von der EU finanziell geförderten Programms; an Fach- und Führungskräfte, die ein Stipendium aus öffentlichen deutschen Mitteln etc. erhalten	§ 2 Nr. 2 BeschV  § 2 Nr. 4 BeschV
Hochschulabsolventen einer deutschen Hochschule	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung nach § 16 Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium)	Theoretisch möglich: Es handelt sich aber überwiegend um Tätigkeiten, die für Hochschulabsolventen auf Jobsuche kaum praxisrelevant sind, so z.B. ein aus EU-Mitteln gefördertes Praktikum, Tätigkeit als Fotomodell u.ä.  Nein: mit der Aufnahme einer Beschäftigung, die während der Jobsuche nur der Sicherung des Lebensunterhalts dient, ist kein Aufenthaltswechsel verbunden	§ 2 BeschVerfV          16.4.3 Vorläufige Anwendungshinweise i.V.m. § 39 AufenthG
Sprachkurs (nur Sprachkurs ohne Studienabsicht in Deutschland)	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung nach § 16 Abs. 5 AufenthG (Sprachkurse, Schulbesuch)	Nein: eine Zustimmung ist nur während der Ferien möglich, damit ist kein Aufenthaltswechsel verbunden	16.5.1.3 Vorläufige Anwendungshinweise i.V.m. § 39 AufenthG
(auf ein Studium in Deutschland) vorbereitender Sprachkurs, Studienkolleg	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung nach § 16 Abs. 1 AufenthG (Studium)	Jein: außerhalb der Ferien ist die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht gestattet; während der Ferien können Beschäftigungen im Rahmen der Bestimmungen des § 16 Abs. 3 (s.o.) zugelassen werden.	16.1.3.3 Vorläufige Anwendungshinweise

Arbeitnehmer	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach § 18 AufenthG (Beschäftigung)	Ja: Tätigkeiten, die in der BeschV als zustimmungsfrei definiert werden; darunter insbesondere wissenschaftliches Personal von Hochschulen und Forschungseinrichtungen	§§ 4, 5, 6, 7, 8, 11, 12, 13, 14 und 15 BeschV  § 5 BeschV
--------------	--	--	--

### **3 Modellfälle für Anträge von Aufenthaltserlaubnissen zu verschiedenen Zwecken**

#### 1. Studentin aus Spanien, 6 Monate Praktikum (privat organisiert)

Als EU-Bürgerin benötigt sie für die Einreise kein Visum und auch später keine Aufenthaltserlaubnis. Sie muss sich – je nach Bundesland – innerhalb der ersten bzw. ersten beiden Wochen ihres Aufenthalts beim Einwohnermeldeamt melden. Wegen ihrer Zugehörigkeit zu den ‚alten‘ EU-Ländern benötigt sie keine Arbeitsgenehmigung.

#### 2. Student aus Malta, 4 Monate Praktikum (privat organisiert)

Wie 1. Da für Staatsangehörige Maltas keine speziellen Übergangsregelungen durch die Beitrittsverträge gelten, muss sich dieser Praktikant ebenfalls nur bei den Behörden melden.

#### 3. Studentin aus Polen im Austausch durch IAESTE, AIESEC etc., 3 Monate Praktikum

Als Studentin aus einem EU-Beitrittsland braucht sie ab 1. Mai 2004 für die Einreise kein Visum. Sie unterliegt aber der Meldepflicht in Deutschland. Das Praktikum ist zwar zustimmungsfrei (internationale Austauschorganisation), aber sie benötigt eine Freistellungsbescheinigung von der ZAV, die über die Austauschorganisation eingeholt wird.

#### 4. Studentin aus Bulgarien, 3 Monate Praktikum

##### a) im internationalen Austausch

Die Austauschorganisation muss eine Freistellungsbescheinigung von der ZAV einholen, die der Studentin vor der Einreise übersandt werden sollte. Dann ist auch kein Visum erforderlich.

##### b) Praktikum ohne Vermittlung einer Austauschorganisation oder eines Programmträgers

Ein Visum muss beantragt werden. Im Rahmen des Visumverfahrens prüft die deutsche Arbeitsverwaltung, ob eine Zustimmung zum Praktikum erteilt werden kann. Die Zustimmung ist sehr schwer zu bekommen, und es ist unwahrscheinlich, dass sie in diesem Fall erteilt wird.

Ggf. kann die ZAV selbst als Austauschorganisation fungieren.

#### 5. Student aus der Türkei, 3 Monate Praktikum im Austausch durch IAESTE

Er benötigt ein Visum und eine Freistellungsbescheinigung der ZAV.



6. Studentin aus Rumänien, 6 Monate Praktikum im Rahmen von LEONARDO DA VINCI

Für die Einreise ist ein Visum erforderlich, das nach der Einreise in eine Aufenthaltserlaubnis für sonstige Ausbildungszwecke umgeschrieben werden muss. Für das Praktikum ist keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV) mehr erforderlich, wenn der Ausländerbehörde eine Bescheinigung über die EU-Programmteilnahme vorliegt.

7. Hochschulabsolventin aus der Türkei, 5 Monate LEONARDO DA VINCI - Praktikum

Für die Einreise ist ein Visum erforderlich, das nach der Einreise in eine Aufenthaltserlaubnis für sonstige Ausbildungszwecke umgeschrieben werden muss. Der Ausländerbehörde ist eine Bescheinigung über die EU-Programmteilnahme vorzulegen. Dann kann das Praktikum absolviert werden.

8. Student aus Litauen, 9 Monate Praktikum (privat organisiert)

Für die Einreise ist kein Visum erforderlich. Allerdings gilt bei einem neunmonatigen, privat organisierten Praktikum die Freistellungsmöglichkeit durch die ZAV nicht. Daher müsste der Student als Staatsbürger eines ‚neuen‘ EU-Mitgliedstaates eine Arbeitsgenehmigung haben, für die die Zustimmung seitens der Arbeitsverwaltung notwendig ist. Diese zu erhalten ist als schwierig bis unmöglich einzuschätzen.

Ggf. kann die ZAV selbst als Austauschorganisation fungieren.

## 4 Steuern

Stipendien aus öffentlichen Mitteln oder von zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen, in denen Deutschland Mitglied ist (z.B. Europäischen Union), unterliegen in Deutschland grundsätzlich nicht der Steuerpflicht (§ 3 Nr. 44 EStG). Das heißt, dass keine Lohnsteuer dafür gezahlt werden muss. Zahlungen, die Studierende oder Praktikanten aus dem Heimatland zu Ausbildungszwecken erhalten, sind ebenfalls in der Regel steuerfrei. Nur für Zahlungen, mit denen einige Unternehmen die EU-Stipendien für Praktika aufstocken, muss geprüft werden, ob und ggf. in welchem Umfang diese in Deutschland steuerpflichtig sind. Grundsätzlich kann entweder eine unbeschränkte oder eine beschränkte Steuerpflicht vorliegen.

Was ist „beschränkte“ bzw. „unbeschränkte Steuerpflicht“?

Bei der beschränkten Steuerpflicht sind nur die im Inland erzielten Einkünfte steuerpflichtig. Unter die beschränkte Steuerpflicht fallen solche Praktikanten, die sich nicht länger als sechs Monate in Deutschland aufhalten. Beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer erhalten keine Lohnsteuerkarte, sondern können beim Finanzamt eine besondere Bescheinigung beantragen. Es handelt sich hierbei um den „Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer“.

Bei der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen sämtliche Einkünfte im In- und Ausland der deutschen Steuerpflicht (Welteinkommen), vorausgesetzt es wird nicht durch ein Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt. Wer in Deutschland seinen gewöhnlichen Aufenthalt<sup>7</sup> hat oder sich länger als sechs Monate in Deutschland aufhält, ist immer unbeschränkt steuerpflichtig und benötigt deshalb eine Lohnsteuerkarte. Maßgeblich ist nicht die Praktikumsdauer, sondern die Dauer des Gesamtaufenthaltes.

Sowohl bei beschränkter als auch bei unbeschränkter Steuerpflicht hat der Arbeitgeber erst ab einem bestimmten Bruttolohn die Pflicht, Lohnsteuer für die geleistete unselbständige Arbeit abzuführen. Ist eine monatliche Vergütung vereinbart, entsteht diese Pflicht bei deutschen und ausländischen Arbeitnehmern erst dann, wenn der monatliche Bruttolohn eine bestimmte Höhe erreicht, nämlich wenn er 899,98 Euro monatlich<sup>8</sup> übersteigt. Der Arbeitgeber behält die Lohnsteuer nach der Monatstabelle ein und führt diese an das Finanzamt ab. Liegt der Bruttolohn unter diesem Betrag, wird automatisch keine Lohnsteuer fällig.

Zuständig ist immer das Betriebsstättenfinanzamt, d. h. das Finanzamt, in dessen Bezirk der Betrieb gelegen ist.

**Hinweis:** Gerade das deutsche und das internationale Steuerrecht zeichnen sich durch eine Vielzahl komplexer Regelungen aus. Auch kann es bei den Formularen und Vordrucken spezifische Besonderheiten in den Bundesländern geben. Im Einzelfall ist es daher unerlässlich, mit dem zuständigen Finanzamt Kontakt aufzunehmen und das jeweilige Procedere abzusprechen.

<sup>7</sup> § 9 Abgabenordnung (AO) definiert ‚gewöhnlichen Aufenthalt‘ wie folgt: Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort ...nicht nur vorübergehend verweilt. ...ein zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mehr als sechs Monaten Dauer...; kurzfristige Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt.

<sup>8</sup> Stand Juni 2005, Lohnsteuerklasse 1, Allgemeine Monatslohnsteuertabelle.

## 4.1 Freistellung nach Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

Für Studierende und Praktikanten im Rahmen der EU-Austauschprogramme muss immer zunächst geprüft werden, ob eine Freistellung von der deutschen Steuerpflicht nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Betracht kommt, sofern überhaupt steuerpflichtiges Einkommen existiert. Denn Deutschland hat mit fast allen SOKRATES/ERASMUS-Teilnehmerstaaten Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen<sup>9</sup>, die verhindern, dass ein Einkommen in zwei Staaten besteuert wird. Eine Ausnahme stellt Liechtenstein dar. Hier besteht kein Doppelbesteuerungsabkommen. Die Doppelbesteuerung wird entweder im Wege der Freistellungsmethode (der Wohnsitzstaat verzichtet auf eine Besteuerung) oder zum Teil im Wege der Anrechnungsmethode (die Steuern des Quellenstaates werden auf die des Wohnsitzstaates angerechnet) durchgeführt.

Für Studierende und Praktikanten ist bei einem Auslandsaufenthalt bis zu zwei Jahren die Begünstigung gemäß Art. 20 OECD-Musterabkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung für Zahlungen aus dem Heimatland vorgesehen. Wenn das Praktikum im fachlichen Zusammenhang mit dem Studium bzw. der Ausbildung steht, kann eine Freistellung von der deutschen Steuerpflicht nach dem Doppelbesteuerungsabkommen erreicht werden. Dazu stellt der Arbeitgeber den „Antrag auf Freistellung nach Doppelbesteuerungsabkommen“ beim Betriebsstättenfinanzamt. Die Formulare sind ebenfalls beim Betriebsstättenfinanzamt erhältlich.

**Beispiel:** Eine spanische Studentin der Wirtschaftswissenschaften macht ein bezahltes Betriebspraktikum in Deutschland und erhält gleichzeitig eine Unterhaltszahlung von ihren Eltern in Spanien.

Unterhaltszahlung der Eltern: Art. 20 OECD-Musterabkommen stellt Zahlungen aus dem Heimatland von der deutschen Steuerpflicht frei. Das spanisch-deutsche Doppelbesteuerungsabkommen hat den Art. 20 des OECD-Musterabkommens übernommen. Die Unterhaltszahlungen der Eltern unterliegen in Deutschland nicht der Steuerpflicht.

Praktikumsvergütung: Viele Doppelbesteuerungsabkommen sehen für Studierende, über Art. 20 OECD-Musterabkommen hinausgehend, zusätzlich eine Freistellung für Zahlungen aus nichtselbständiger Arbeit (=Praktikumsvergütung) im Gastland vor. Voraussetzung ist, dass diese dem Unterhalt dienen. Auch zu dieser Frage muss das jeweilige Doppelbesteuerungsabkommen konsultiert werden. Das spanisch-deutsche Doppelbesteuerungsabkommen z.B. sieht diese Möglichkeit nicht vor. Wenn die Praktikumsvergütung also 899,98 Euro im Monat übersteigt, müssen Steuern abgeführt werden.

## 4.2 Freistellung bei beschränkter Steuerpflicht

Besteht keine Freistellungsmöglichkeit nach einem DBA oder möchten Studierende ein fachfremdes Praktikum in Deutschland absolvieren, kommt eine Freistellung für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer in Betracht.

**Beispiel:** Ein spanischer Jurastudent möchte in Deutschland als Erntehelfer arbeiten und erhält dafür einen Lohn vom Landwirt.

---

<sup>9</sup> Für die Slowakei und Tschechien gilt das DBA mit der Tschechoslowakei bis zu einem eigenen Abkommen vom 19. Dezember 1980 fort, für Slowenien das DBA mit Jugoslawien vom 26. März 1987. Eine Übersicht, mit welchen weiteren Staaten Doppelbesteuerungsabkommen bestehen, findet man auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (URL im Anhang).

Art. 20 Musterabkommen greift nicht, da das Praktikum nicht der Ausbildung dient. Es kann aber ein „Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer“ nach § 39 d EStG gestellt werden. Studierende können mit dem Abschnitt „C“ eine Freistellung von der Steuerpflicht in Deutschland erreichen. Ansonsten wird auch bei beschränkt Steuerpflichtigen die Lohnsteuer nach der allgemeinen Tabelle monatlich einbehalten.

### 4.3 Steuerpflicht für sonstige Arbeitnehmer

Studiert der Praktikant nicht, so ist – wenn das Praktikum vom deutschen Unternehmen bezahlt wird – der Praktikant grundsätzlich in Deutschland steuerpflichtig. Abhängig von der Dauer des Gesamtaufenthaltes wird er dann als beschränkt (bis zu 6 Monaten) oder unbeschränkt steuerpflichtig (länger als 6 Monate) eingestuft. Sowohl bei beschränkt als auch bei unbeschränkt Steuerpflichtigen wird die Lohnsteuer nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle vom Arbeitgeber einbehalten, beschränkt Steuerpflichtige werden in der Regel in die Steuerklasse 1 eingestuft (§ 39 d Abs. 1 EStG).

Die unbeschränkte Steuerpflicht kann ggf. Vorteile gegenüber der beschränkten Steuerpflicht haben, da je nach Lebenssituation Freibeträge und Begünstigungen (z.B. Splittingtabelle) in Anspruch genommen werden können. Unter bestimmten Voraussetzungen gibt es für beschränkt Steuerpflichtige daher die Möglichkeit, einen „Antrag auf Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtiger“ zu stellen. Beantragt wird dann eine Bescheinigung zur Einkommensteuerpflicht und Lohnsteuerklasse nach § 39 c EStG.

Dies kommt aber nur in Frage, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Kein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland
- Die Summe der Einkünfte unterliegt mindestens zu 90 % der deutschen Einkommensteuer oder
- die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte betragen nicht mehr als 6136 Euro im Kalenderjahr. *Hierbei ist jedoch auf die Einteilung der Ländergruppen zu achten. Der Betrag kann sich entsprechend vierteln*

Zusätzlich ist in diesen Fällen die Anlage „Grenzpendler EU / Grenzpendler Nicht-EU“ zu verwenden sowie der Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung.

Die Anlage EU/EWR gibt es in diversen Landessprachen. Für die neuen Mitglieder der EU sind auch die entsprechend neuen Vordrucke zu verwenden. Sie können über das Bundesfinanzministerium im Internet heruntergeladen werden (allgemein: [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de); bundeseinheitliche Muster für Steuerklärungsvordrucke in mehreren Sprachen unter: [http://www.bundesfinanzministerium.de/cln\\_01/nn\\_2682/DE/Steuern/008\\_\\_1.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/cln_01/nn_2682/DE/Steuern/008__1.html))

EU/EWR –Bürger, welche die Voraussetzungen der unbeschränkten Steuerpflicht nicht erfüllen, sich aber in einem EU/EWR –Staat aufhalten, können einen Antrag auf Veranlagung nach § 50 Abs. 5 Nr. 2 EStG stellen. Die ausländischen Einkünfte werden dann aber im Rahmen des Progressionsvorbehaltes erfasst.

#### 4.4 Erstattung der Lohnsteuer

Lohnsteuer wird zunächst nach der Monatstabelle vom Arbeitgeber einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt. Wird dann eine Steuererklärung eingereicht, wird die Lohnsteuer auf der Grundlage des tatsächlich verdienten Jahreseinkommens berechnet (Veranlagung). Dies kann unter Umständen zu einer Rückerstattung von bereits gezahlter Lohnsteuer führen, wenn die Einkünfte – aufs Jahr gerechnet – gering sind, z.B. weil nur während weniger Monate gearbeitet wurde.

Das Finanzamt berücksichtigt von sich aus für Werbungskosten einen Pauschalbetrag von 920 Euro. Werbungskosten sind die Kosten, die zur Erwerbung, Erhaltung und Sicherung von Einnahmen entstehen. Über diesen Pauschalbetrag hinaus können Praktikanten Werbungskosten insoweit geltend machen, wie sie den zeitanteiligen Pauschalbetrag von 920 Euro im Jahr übersteigen, wenn die notwendigen Nachweise mit der Steuererklärung vorgelegt werden. Die häufigsten Arten von Werbungskosten für ausländische Praktikanten sind Ausgaben für Fahrten zum Praktikumsbetrieb, Fachbücher oder typische Berufskleidung (z.B. Sicherheitsschuhe; nicht aber Anzüge für ein Praktikum in einer Bank). Zudem können Sonderausgaben in Einzelfällen berücksichtigt werden, dazu gehören insbesondere die Krankenversicherungsbeiträge in Deutschland.

#### 4.5 Musterbeispiele zur Vorgehensweise

Die Prüfungsreihenfolge in der Frage, ob Steuer abgeführt werden muss oder nicht, ist in der Regel folgende:

1. Steuerpflicht: beschränkt oder unbeschränkt?
2. Art der Einkünfte: Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Arbeit, Kapital etc. ?
3. Höhe der Einkünfte: z.B. aus unselbständiger Arbeit unter 898,58 Euro monatlich?  
< 899,99 Euro keine Lohnsteuerpflicht nach der allgemeinen Tabelle  
> 899,98 Euro Punkte 4. und 5. beachten
4. Welcher Staat hat das Besteuerungsrecht?
5. Freistellungsmöglichkeit?
  - Freistellungsantrag nach DBA oder
  - Antrag nach § 39 d EStG (beschränkte Steuerpflicht) oder
  - Antrag nach § 39 c EStG (Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtiger) oder
  - Lohnsteuerkarte (bei unbeschränkter Steuerpflicht)

1. Praktika unter 6 Monaten Dauer bei Einkünften über 899,98 Euro monatlich

Beträgt die vom Arbeitgeber gewährte monatliche Praktikantenvergütung (inkl. Sachzulagen z. B. für Unterkunft) mehr als 899,98 Euro, so wird grundsätzlich Lohnsteuer nach der Lohnsteuertabelle einbehalten.

Je nach Doppelbesteuerungsabkommen kann aber eine Freistellung von der Steuerpflicht beantragt werden. Dies unternimmt in der Regel der Arbeitgeber vor Antritt des Praktikums. Kommt eine Freistellung nach Doppelbesteuerungsabkommen nicht

in Betracht, kann ggf. ein Antrag auf Freistellung von der Steuerpflicht mit dem Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung zur beschränkten Steuerpflicht erreicht werden.

Hat der Praktikant noch andere Einkünfte in Deutschland als solche aus nicht selbständiger Arbeit, z. B. Einkünfte aus selbständiger Arbeit, werden diese pauschal mit 25 % des Gesamteinkommens versteuert.

Beantragt der Praktikant, als beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer wie ein unbeschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer behandelt zu werden, muss die Summe seiner Einkünfte mindestens zu 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegen, oder die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte dürfen nicht mehr als 6136 Euro im Kalenderjahr betragen<sup>10</sup>. Er kann dann einen Antrag auf Veranlagung stellen. Wenn das Jahreseinkommen bei einem unbeschränkt Steuerpflichtigen unter der steuerpflichtigen Grenze<sup>11</sup> liegt, wird nach Abgabe einer Steuererklärung die abgeführte Lohnsteuer zurückerstattet.

Notwendige Unterlagen vom Finanzamt:

Im Voraus:

- „Antrag auf Freistellung nach Doppelbesteuerungsabkommen“ oder
- „Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer“ (wird in der Regel vom Arbeitgeber beantragt) oder
- Antrag auf Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtiger nach § 39 c EStG
- Formular „Grenzpendler EU/EWR“ bzw. „Grenzpendler außerhalb EU/EWR“ (in verschiedenen Landessprachen erhältlich) für die ausländische Steuerbehörde

Nach Ablauf des Kalenderjahres:

- Vordruck für Einkommensteuererklärung

## 2. Praktika über 6 Monaten Dauer bei Einkünften über 899,98 Euro monatlich

Dauert das Praktikum länger als sechs Monate und beträgt die monatlich gewährte Praktikumsvergütung mehr als 899,98 Euro, so muss der Praktikant grundsätzlich Lohnsteuer in Deutschland zahlen. Geprüft werden sollte aber auch in diesem Fall, ob eine Freistellung nach dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen möglich ist. Der Praktikant benötigt eine Lohnsteuerkarte, die beim Einwohnermeldeamt beantragt wird.

Notwendige Unterlagen vom Finanzamt:

- Im Voraus: Antrag auf Freistellung nach DBA
- Nach Ablauf des Kalenderjahres: Vordruck für Einkommensteuererklärung

---

<sup>10</sup> Der Betrag ist für einige Länder gekürzt. Für Estland, Lettland, Litauen, Polen, und die Slowakische Republik gilt der Betrag in Höhe von 3.068 Euro, für Bulgarien und Rumänien 1.534 Euro, für Ungarn und Slowenien 4.602 Euro.

<sup>11</sup> Für einen ledigen Steuerpflichtigen im Steuerjahr 2005: 10.799,99 Euro.

## **4.6 Kirchensteuer**

Beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer sind nicht kirchensteuerpflichtig. Bei unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern wird Kirchensteuer einbehalten, wenn sie auf ihrer Steuerkarte eine christliche Religionszugehörigkeit angegeben haben.

## 5 Versicherungen

### 5.1 Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen-, Rentenversicherung)

Deutsche und ausländische Studierende werden in den Sozialversicherungssystemen hinsichtlich Beitragspflicht und -höhe grundsätzlich gleich behandelt. Stipendien sind in Deutschland steuer- und sozialversicherungsfrei.

#### 5.1.1 Krankenversicherung

In der Bundesrepublik Deutschland besteht für die meisten Personen Krankenversicherungspflicht.

##### 5.1.1.1 Studium und Krankenversicherungspflicht

Studierende an deutschen Hochschulen sind in der gesetzlichen Krankenversicherung **versicherungspflichtig**, wobei man besser von ‚Recht‘ als von ‚Pflicht‘ spricht, da die Beiträge in der studentischen Pflichtversicherung niedriger sind als die Beiträge, die andere Personen entrichten müssen. Der Nachweis einer bestehenden Krankenversicherung muss bei der Immatrikulation erbracht werden.

Eine Ausnahme gilt, wenn Studierende über eine **Familienversicherung** pflichtversichert sind. Bis zum vollendeten 25. Lebensjahr (zuzüglich Zeiten für Wehr- und Zivildienst) besteht für Studierende die Möglichkeit, beitragsfrei über die Eltern im Rahmen einer Familienversicherung versichert zu bleiben. Diese Möglichkeit entfällt allerdings, wenn Studierende regelmäßig mehr als 345 Euro monatlich verdienen; in den Semesterferien darf es für bis zu zwei Monate im Jahr auch mehr sein. Handelt es sich bei der Beschäftigung um einen sog. „Mini-Job“, dann liegt die Grenze bei 400 Euro monatlich. Besteht kein Anspruch auf beitragsfreie Familienversicherung, müssen sich Studierende in einer gesetzlichen Krankenkasse (z. B. AOK, DAK, TK, BKK etc.) selbst versichern.

Für alle Krankenkassen gilt ein einheitlicher **Studententarif**. Dieser beträgt ab 1. Juli 2005 monatlich 47,53 Euro. Dieser günstige Tarif kann bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters bzw. bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, können sich Studierende **freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung** mit höheren Beiträgen weiterversichern, wenn sie bestimmte ‚Vorversicherungszeiten‘ erfüllen: Entweder müssen sie 24 Monate innerhalb der vergangenen fünf Jahre oder ununterbrochen mindestens 12 Monate bei der gesetzlichen Krankenkasse (GKV) versichert gewesen sein. Trifft dies nicht zu, so müssen Studierende eine private Krankenversicherung abschließen.

Die Beitragssätze für eine freiwillige gesetzliche Krankenversicherung liegen zwischen ca. 105 und 120 Euro im Monat. Die Höhe des Betrags richtet sich nach Einkommen und Beitragsklasse. Die genauen Tarife können bei der jeweiligen Krankenkasse erfragt werden.

Privat versicherte Studierende können auf Antrag innerhalb der ersten drei Studienmonate von der Krankenversicherungspflicht befreit werden. Diese Befreiung ist irreversibel, man kann danach nicht mehr in eine gesetzliche Krankenversicherung wechseln, außer wenn eine versicherungspflichtige Tätigkeit als Arbeitnehmer/in aufgenommen wird.



### 5.1.1.2 Nachweis für ausländische Studierende

Alle ausländischen Studierenden müssen einen in Deutschland ausreichenden Krankenversicherungsschutz nachweisen. Dies kann – je nach Herkunftsland – auf unterschiedliche Art und Weise erfolgen. Drei Fallgruppen sind zu unterscheiden.

#### Gruppe 1:

- Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU), dazu zählen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.
- Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), dazu zählen: Island, Liechtenstein und Norwegen
- Schweiz
- Länder, mit denen bilaterale Sozialversicherungsabkommen bestehen: Bosnien-Herzegowina, Serbien und Montenegro, Kroatien, Mazedonien, Türkei und Tunesien.

Die **Krankenversicherung** von Studierenden aus einem der genannten Länder ist **in der Regel auch in Deutschland gültig**. Als Nachweis dient die European Health Insurance Card (EHIC) oder ein entsprechendes Übergangsformular. Die Studierenden erhalten die EHIC oder entsprechende Übergangsformulare bei ihrer Krankenkasse im Heimatland.

**Aber:** Der Krankenversicherungsschutz für Stipendiaten aus den o.g. Ländern ist im Zusammenhang mit der EHIC-Einführung derart eingeschränkt worden, sodass er sich nur noch auf die medizinische Notversorgung im Krankheitsfall oder aufgrund eines Unfalles erstreckt. Das bedeutet, dass die ausländischen Stipendiaten aus den o.g. Ländern alleine mit ihrer Heimatversicherung nicht mehr über einen ausreichenden Versicherungsschutz in Deutschland verfügen. Daher ist es ratsam, für bestimmte Leistungen eine **private Zusatzversicherung** abzuschließen, z. B. für den Rücktransport ins Heimatland.

Alternativ kann sich diese Personengruppe auch gesetzlich in Deutschland versichern (z.B. nach Ausscheiden aus der Familienversicherung während der Stipendienlaufzeit). Diese Zeiten werden im Heimatland als Versicherungszeiten anerkannt. Weiterhin ist es natürlich auch möglich, dass die Studierenden sich von der Versicherungspflicht befreien lassen (vgl. 5.1.1).

#### Gruppe 2: andere Länder – ausreichender Krankenversicherungsschutz

Studierende, die aus Ländern kommen, mit denen Deutschland im Bereich der Krankenversicherung kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, können sich von der Krankenversicherungspflicht befreien lassen, wenn sie **im Heimatland ausreichend versichert** sind. Dies kommt im Rahmen von ERASMUS/ SOK-RATES für Studierende aus Bulgarien<sup>12</sup> und Rumänien<sup>13</sup> in Betracht. Die Krankenkassen überprüfen allerdings nicht, ob der Versicherungsschutz tatsächlich aus-

---

<sup>12</sup> Für Bulgarien besteht nur ein Rentenabkommen.

<sup>13</sup> Deutschland führt derzeit Verhandlungen mit Rumänien über ein Sozialversicherungsabkommen.

reicht. Dieses Risiko trägt der Versicherte, daher sollte im Zweifelsfall immer eine studentische Krankenversicherung in Deutschland abgeschlossen werden, da die Befreiung von der Versicherungspflicht in Deutschland nicht widerrufen werden kann. Der Studierende muss einen Nachweis einer Krankenversicherung des Heimatlandes vorlegen, um die Befreiung von der Versicherungspflicht zu erhalten. Für die Immatrikulation ist die Vorlage der Befreiung durch eine gesetzliche Krankenkasse notwendig.

### Gruppe 3: andere Länder oder kein ausreichender Krankenversicherungsschutz

Studierende, die aus Ländern kommen, mit denen Deutschland im Bereich der Krankenversicherung kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat (also im Rahmen von ERASMUS/SOKRATES insbesondere aus Bulgarien und Rumänien), müssen sich in Deutschland versichern, wenn sie **im Heimatland nicht ausreichend für das Ausland versichert** sind.

Dieser Personenkreis muss für die Immatrikulation eine Versicherungsbestätigung vorlegen. Der Studententarif in der GKV kommt unter den oben genannten Bedingungen in Betracht (vgl. 5.1.1).

**Achtung:** Allen ausländischen Studierenden ist zu empfehlen, sich bei der jeweiligen Krankenkasse, entweder im Heimatland oder in Deutschland, genau zu erkundigen, welche Leistungen vom Versicherungsschutz gedeckt sind. Es gibt weitgehende nationale Unterschiede. Wie bereits weiter oben beschrieben, ist es ratsam, eine **private Zusatzversicherung** abzuschließen.

**Hinweis:** Studierende, die an Austauschprogrammen der Hochschule teilnehmen, können sich an der Hochschule im Rahmen einer eingeschränkten Zulassung immatrikulieren und auf dieser Basis eine studentische Krankenversicherung abschließen.

### 5.1.1.3 Praktika und Krankenversicherungspflicht

#### **Studierende an Hochschulen in Deutschland**

Auch während eines in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenen Praktikums in einem Unternehmen (**Pflichtpraktikum**) besteht die studentische Krankenversicherungspflicht – und damit die oben genannten Möglichkeiten – fort, wenn der Studierende weiter eingeschrieben ist.

Steht nicht mehr das Studium im Vordergrund, sondern eine Beschäftigung als Arbeitnehmer, z.B. wenn die Arbeitszeit während des Semesters regelmäßig 20 Stunden überschreitet, dann fallen Studierende aus der studentischen Krankenversicherung heraus. Insoweit werden studentische Praktika wie studentische Jobs behandelt (vgl. 2.1.1 und 2.1.2). Studierende gelten dann als **Arbeitnehmer** mit der Folge, dass volle Beiträge zur Krankenversicherung geleistet werden müssen. Die Höhe des Beitrags beträgt – je nach Krankenkasse unterschiedlich – ca. 13 % des Bruttoeinkommens, wobei eine Hälfte vom Studierenden bezahlt wird, die andere Hälfte vom Arbeitgeber.

Praktika vor und nach dem Studium (sog. **Vor- und Nachpraktika**) können nicht über die studentische Krankenversicherung versichert werden. Beiträge zur Krankenkasse sind als Arbeitnehmer zu entrichten. Erhält der Praktikant ein Entgelt, so wird der Beitrag, wie oben dargestellt, hälftig vom Arbeitgeber und vom Studierenden getragen. Wird kein Entgelt gezahlt, muss sich der Praktikant selbst versichern.

## **Studierende und Graduierte ausländischer Hochschulen**

Allen ausländischen Praktikanten ist zu empfehlen, sich bei der jeweiligen Krankenkasse, entweder im Heimatland oder in Deutschland, genau zu erkundigen, welche Leistungen vom Versicherungsschutz gedeckt sind. Es gibt weitgehende nationale Unterschiede. Es kann sehr ratsam sein, für bestimmte Leistungen eine private Zusatzversicherung abzuschließen z.B. für den Rücktransport ins Heimatland bei schwerer Krankheit oder Tod. Für Praktikanten, die u.a. im Rahmen des LEONARDO DA VINCI - Programms ein Praktikum in Deutschland absolvieren, besteht die Möglichkeit, eine günstige kombinierte Kranken-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung über die Versicherungsstelle des DAAD abzuschließen (DAAD-Versicherungspaket; vgl. 6.3).

### **5.1.2 Pflegeversicherung**

In Deutschland herrscht grundsätzlich für alle Pflichtversicherten in der Krankenversicherung auch **Pflegeversicherungspflicht**. Zweck der Pflegeversicherung ist es, das Risiko einer Pflegebedürftigkeit, die nach schweren Unfällen, Krankheiten oder im Alter auftreten kann, abzusichern. Die Pflegeversicherung besteht bei dem gleichen Versicherungsträger wie die Krankenversicherung. Der monatliche Beitrag für Studierende beträgt zur Zeit 7,92 Euro, sofern sie unter 23 Jahren sind oder bereits Kinder haben (amtlicher Nachweis – z. B. Geburtsurkunde des Kindes – ist notwendig). Für Personen, die über 23 Jahre und kinderlos sind, wurde der Betrag ab Januar 2005 um 0,25 % auf 9,09 Euro pro Monat erhöht.

Diese Regelung gilt auch für diejenigen ausländischen Staatsangehörigen, die in Deutschland über die studentische Krankenversicherung pflichtversichert sind, beispielsweise für Studierende aus Bulgarien und Rumänien. Studierende aus der EU oder dem EWR hingegen oder türkische Staatsangehörige können hingegen bei der Krankenkasse im Heimatland weiter versichert sein. Solange sie nicht in Deutschland pflichtversichert in der Krankenversicherung sind, müssen sie auch keine Beiträge in die deutsche Pflegeversicherung leisten.

Für Arbeitnehmer beträgt der Prozentsatz derzeit 1,7 % des Bruttolohnes, wobei Arbeitgeber und Arbeitnehmer je die Hälfte der Beiträge leisten. Aber auch hier gilt, dass kinderlose Personen über 23 Jahre einen um 0,25 % erhöhten Beitrag leisten müssen.

### **5.1.3 Arbeitslosenversicherung**

Studierende sind von der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung ausgenommen, so lange sie die unter 2.1.1 und 2.1.2 skizzierten Bedingungen erfüllen.

### **5.1.4 Rentenversicherung**

Ebenso wie bei der Arbeitslosenversicherung sind Studierende von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung zunächst ausgenommen.

Beschäftigungen, die **mehr als geringfügig** sind (kein Mini-Job oder keine kurzfristige Beschäftigung), sind rentenversicherungspflichtig. Der Beitragssatz liegt bei 19,5% des Bruttoeinkommens und wird hälftig von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen.

Eine **Rückerstattung** ist nicht möglich für ausländische Arbeitnehmer, die aus einem Mitgliedstaat der EU, des EWR, der Schweiz oder einem anderen Land kommen, mit dem die Bundesrepublik ein entsprechendes Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat. Solche Rentenabkommen gibt es mit der Türkei und Bulgarien<sup>14</sup>. Für Staatsangehörige dieser Länder werden die in Deutschland gezahlten Rentenbeiträge bei einer später im Heimatland bezogenen Rente auf Antrag hinzugerechnet.

Eine Rückerstattungsmöglichkeit besteht hingegen, wenn kein Rentenabkommen besteht. Dies ist hier vor allem für Staatsangehörige aus Rumänien relevant. Beim deutschen Rentenversicherungsträger (z. B. bei der BfA oder der LVA) kann in diesem Fall ein Antrag auf Rückerstattung gestellt werden, allerdings frühestens zwei Jahre nach Rückkehr in das Heimatland. Zurückgezahlt wird dann nur der Arbeitnehmeranteil, die vom Arbeitgeber gezahlte Hälfte verbleibt in der Rentenkasse.

## 5.2 Sonstige Versicherungen

Weitere Versicherungen können für ausländische Studierende und Praktikanten empfehlenswert sein.

### 5.2.1 Unfallversicherung

Studierende sind **innerhalb der Hochschule und auf dem Weg zwischen der Hochschule und ihrer Wohnung** über die Hochschule gesetzlich unfallversichert.

Gesetzlich versichert sind Studierende nur bei einem Unfall, der - entsprechend den Kriterien bei einem Arbeitsunfall - in direktem Zusammenhang mit dem Besuch einer Hochschule steht, d.h. u.a. beim Besuch der Vorlesungen und Seminare, bei sonstigen von der Hochschule verantworteten Tätigkeiten wie Teilnahme an Exkursionen, Hochschulrepetitorien, während des Besuchs von Hochschulbibliotheken, beim Hochschulsport, bei Tätigkeiten in der studentischen Selbstverwaltung. Voraussetzung ist die Immatrikulation an einer staatlich anerkannten Hochschule.

Praktikanten sind **während ihrer praktischen Tätigkeit** über die Berufsgenossenschaft, der das jeweilige Unternehmen angeschlossen ist, ebenfalls gesetzlich unfallversichert. Die Beiträge zur Berufsgenossenschaft zahlt allein der Arbeitgeber. Diese Unfallversicherung übernimmt Kosten für die Heilbehandlung sowie für etwaige notwendige Rehabilitationshilfen. Im Falle einer dauerhaften Arbeitsunfähigkeit wird eine Rente gezahlt.

### 5.2.2 Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung

Studierende sind an einigen Hochschulen mit ihrer Immatrikulation während des Studiums automatisch und kostenlos haftpflichtversichert gegen Schäden, die sie durch ihre studienbezogenen Tätigkeiten bei dritten Personen verursachen. Zu diesen Tätigkeiten gehört vor allem die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Exkursionen etc. Darüber hinaus ist der Abschluss einer **privaten Haftpflichtversicherung** zu empfehlen, denn durch ein Missgeschick kann es schnell passieren, dass man einer anderen Person einen größeren Schaden ersetzen muss.

---

<sup>14</sup> Weitere Länder, die an SOKRATES nicht teilnehmen, mit denen es entsprechende Abkommen gibt: Australien, Bosnien-Herzegowina, Chile, China, Israel, Japan, Kanada und Quebec, Republik Korea, Kroatien, Marokko, Mazedonien, Serbien und Montenegro, Tunesien und die USA.

Zu beachten ist, dass eine gewöhnliche Haftpflichtversicherung nicht die **Kraftfahrzeughaftpflicht** abdeckt. Die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung ist in Deutschland gesetzlich vorgeschrieben, wenn man ein Auto hat. Außerdem sollte sich ein Ausländer, der in Deutschland Auto fahren möchte, bei der örtlichen Fahrerlaubnisbehörde der Stadt- oder Kreisbehörde erkundigen, ob und wie lange sein Führerschein in Deutschland gültig ist.

Ob sich eine **Rechtsschutzversicherung** lohnt, muss im Einzelfall geprüft werden. In Betracht kommt dies ggf. im KfZ-Bereich.

### 5.2.3 DAAD-Versicherungspaket

Für die Teilnehmer der SOKRATES/ERASMUS/LEONARDO - Programme gibt es die Möglichkeit, eine kombinierte Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung über den DAAD abzuschließen: das DAAD-Versicherungspaket. Die Kosten in Höhe von derzeit 23,50 Euro monatlich für LEONARDO - Praktikanten bzw. 54,50 Euro pro Monat für SOKRATES- und ERASMUS - Studierende sind von den Versicherten selbst zu tragen. Anträge müssen bei der Versicherungsstelle des DAAD eingereicht werden. Die Versicherung kann nur für ganze Monate (30 bzw. 31 Tage) abgeschlossen werden, z.B. vom 15.06. bis zum 14.07.

Die erforderlichen Unterlagen, d.h. die Anmeldung und das Merkblatt zu den Versicherungsleistungen für ausländische Studierende und Praktikanten (Incomings), können unter <http://www.daad.de/deutschland/service/versicherungen/04703.de.html> heruntergeladen werden. Bitte beachten Sie dabei, dass Sie den richtigen Tarif wählen: LEONARDO - Praktikanten (Tarif 720), SOKRATES- und ERASMUS-Studierende (Tarif 762).

**Hinweis:** Versicherungsunterlagen für deutsche Teilnehmer (Outgoings) dieser Programme sind unter <http://www.daad.de/ausland/de/3.7.5.html> abrufbar. Bitte achten Sie auch hier auf den richtigen Tarif! Für deutsche Graduierte, die am LEONARDO - Programm teilnehmen, kann es u.U. günstiger sein, den Tarif 762 statt 720 zu wählen. Die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme in der gesetzlichen Krankenversicherung sollten aber vorher abgeklärt werden. Ggf. ist es ratsam, die Versicherung auf Anwartschaft zu stellen (ca. 40,- Euro pro Monat).

## Anhang

### A Checklisten

#### Checkliste: Unterlagen

Studierende bzw. Praktikanten sollten folgende Unterlagen aus dem Heimatland mitbringen:

- einen gültigen Reisepass bzw. Personalausweis, ggf. mit Visum
- eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung (Studierendenausweis)
- einen internationalen Studierendenausweis
- eine Bescheinigung über möglicherweise bestehende Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen, die in Deutschland gelten
- für Praktikanten: eine Bestätigung der Heimathochschule über den Charakter des Praktikums (Pflichtpraktikum, Teil der Ausbildung, Zweckmäßigkeit), Praktikantenvertrag, ggf. Bescheinigung der ZAV, Bescheinigung über die Teilnahme an EU-Bildungsprogrammen (z.B. Vertrag mit der Nationalen Agentur)
- für Studierende: Hochschulzulassung

#### Checkliste: Einwohnermeldeamt

Innerhalb der ersten sieben bis 14 Tage (je nach örtlichen Bestimmungen) müssen Studierende oder Praktikanten beim zuständigen Einwohnermeldeamt ihren neuen Wohnsitz in Deutschland anmelden. Auch eine eventuelle Änderung der Anschrift muss dem Einwohnermeldeamt innerhalb dieser Frist mitgeteilt werden. Kurz vor Beendigung des Aufenthaltes muss eine Abmeldung erfolgen. Sofern eine Lohnsteuerkarte erforderlich ist, wird diese ebenfalls vom Einwohnermeldeamt ausgestellt.

Notwendige Unterlagen für die Meldebestätigung sind:

- ein Reisepass bzw. Personalausweis
- ein Visum (falls erforderlich)
- ein Mietvertrag

#### Checkliste: Ausländerbehörde

Alle Studierenden und Praktikanten, deren Visum (mit Vermerk Beschäftigung nach § 2 Nr. 2, 3 oder 4 der Beschäftigungsverordnung erlaubt bei Firma ..... ) nicht die gesamte Aufenthaltszeit in Deutschland abdeckt, müssen vor Ablauf des gültigen Visums persönlich unter Vorlage der Meldebestätigung bei der zuständigen Ausländerbehörde einen Antrag für eine Aufenthaltserlaubnis stellen (Ausnahmen vgl. 1.3).

Notwendige Unterlagen für die Aufenthaltserlaubnis sind:

- gültiger Reisepass, ggf. Visum

- 2 Passfotos neueren Datums (diejenigen Antragsteller, die schon ein Visum beantragt haben, benötigen keine Passfotos mehr)
- Zulassungsbescheid der Hochschule oder Bestätigung der Praktikumsstelle und ggf. dem ZAV-Dokument
- Meldebestätigung (erhältlich beim Einwohnermeldeamt)
- Nachweis über die Finanzierung des Aufenthaltes (z.B. Vergütung durch die Praktikumsstelle, Arbeitsvertrag, Stipendienzusage), für Studierende aus Nicht-EU/EWR Ländern mindestens in Höhe von monatlich 585 Euro
- Krankenversicherungsschutz (bzw. Nachweis über Befreiung von der Versicherungspflicht)

### **Checkliste: Immatrikulation**

Die Immatrikulation an deutschen Hochschulen ist zu festgelegten Zeiträumen vor Semesterbeginn im Studierendensekretariat der jeweiligen Hochschule möglich. Die ausländischen Teilnehmer am SOKRATES/ERASMUS-Austauschprogramm sind meistens von einer Sprachprüfung der deutschen Sprache befreit.

Notwendige Unterlagen für die Immatrikulation sind:

- Bescheid über die Zulassung und ggf. dort vermerkte Unterlagen
- Lebenslauf in deutscher, englischer oder französischer Sprache
- Pass, ggf. Visum oder Personalausweis
- 2 Passbilder
- Zeugnis über Zwischenprüfungen
- eine Versicherungsbestätigung der Krankenkasse bzw. die Befreiung von der Versicherungspflicht durch eine gesetzliche Krankenkasse,
- der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung bzw. der bestehenden Immatrikulation im Heimatland
- ggf. Nachweis über Deutschkenntnisse

### **Checkliste: Betreuung Studierender**

Ein persönlicher Willkommensbrief und die frühzeitige Versorgung mit wichtigen Informationen für den Aufenthalt in Deutschland helfen, Enttäuschungen wegen organisatorischer Probleme zu vermeiden und erhöhen die Vorfreude auf den Auslandsaufenthalt. Im Folgenden findet sich ein Vorschlag, welche Informationen die betreuende Stelle den Studierenden wann zukommen lassen sollte.

Wann?	Was schicken?	Was anfordern?
3 Monate vor Ankunft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• „Willkommensbrief“</li> <li>• Informationen über die Hochschule</li> <li>• kommentiertes Vorlesungsverzeichnis des Fachbereiches und Information über das Vergabeverfahren der Lehrveranstaltungen (besonders wichtig, wenn Plätze schon am Ende des vorherigen Semesters vergeben werden!)</li> <li>• Informationen über den notwendigen Krankenversicherungsschutz</li> <li>• Beschreibung der Wohnmöglichkeiten (Wohnheimzimmer, Wohngemeinschaft...)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• evtl. Bitte um Auswahl der Veranstaltungen</li> <li>• Bitte um Angabe der Präferenz des Studierenden</li> </ul>
1 Monat vor Ankunft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• „Willkommensbrief“</li> <li>• genauer Termin des Vorlesungsbeginns</li> <li>• wichtige Kontaktadressen am Hochschulort (z.B. studentische lokale SOKRATES/ERASMUS - Initiative oder Hinweise zu studentischen Ansprechpartnern etc.)</li> <li>• Checkliste mitzubringender Unterlagen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bitte um Mitteilung des Ankunftstags</li> </ul>
1 Woche vor Ankunft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusammenstellung eines Begrüßungspakets (wird vor Ort ausgehändigt) z.B. mit:</li> <li>• Touristeninformationen über die Stadt (Stadtplan, Kulturkalender etc.)</li> <li>• Programm des Studium Universale/Generale</li> <li>• Hochschulsport-Programm</li> <li>• Liste mit Tipps zu den notwendigen Behördengängen, die in den ersten Tagen zu erledigen sind (z.B. Eröffnung eines Bankkontos, Einwohnermeldeamt mit Adresse)</li> </ul>	



## Checkliste: Betreuung von Praktikanten

Ein persönlicher Willkommensbrief und die frühzeitige Versorgung mit wichtigen Informationen für den Aufenthalt in Deutschland helfen, Enttäuschungen wegen organisatorischer Probleme zu vermeiden und erhöhen die Vorfreude auf den Auslandsaufenthalt. Im Folgenden findet sich ein Vorschlag, welche Informationen die betreuende Stelle den Praktikanten wann zukommen lassen sollte.

Wann?	Was schicken?	Was anfordern?
3 Monate vor Ankunft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• „Willkommensbrief“</li> <li>• Informationen über das Unternehmen oder die Organisation</li> <li>• Informationen über den notwendigen Krankenversicherungsschutz</li> <li>• Beschreibung der Wohnmöglichkeiten (Wohnheimzimmer, Wohngemeinschaft...)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bitte um Angabe der Präferenz des Studierenden</li> </ul>
1 Monat vor Ankunft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• „Willkommensbrief“</li> <li>• genauere Informationen über den Verlauf des Praktikums</li> <li>• wichtige Kontaktadressen am Praktikumsort</li> <li>• Kontaktmöglichkeiten zu deutschen und ausländischen Studierenden (sofern sich eine Hochschule in der Nähe des Praktikumsorts befindet)</li> <li>• Checkliste mitzubringender Unterlagen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bitte um Mitteilung des Ankunftstags</li> </ul>
1 Woche vor Ankunft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusammenstellung eines Begrüßungspakets (wird vor Ort ausgehändigt) z.B. mit:</li> <li>• Touristeninformationen über die Stadt (Stadtplan, Kulturkalender etc.)</li> <li>• Brief mit Tipps zu den notwendigen Behördengängen, die in den ersten Tagen zu erledigen sind (z.B. Eröffnung eines Bankkontos, Einwohnermeldeamt mit Adresse)</li> </ul>	

## B Nützliche Links

### Zu Kapitel 1 und 2: Aufenthalts- und Arbeitsrecht

- A-Z der Zuwanderung, Gesetzes- und Verordnungstexte (Aufenthaltsgesetz, Freizügigkeitsgesetz/EU etc.): <http://www.zuwanderung.de/>
- Adressen und Öffnungszeiten von deutschen Botschaften und Konsulaten, Adressen und Öffnungszeiten von ausländischen Botschaften und Konsulaten in Deutschland, Reise- und Sicherheitshinweise, Zollvorschriften u.ä.:  
<http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/laenderinfos/index.html>
- Informationsblätter des DAAD zu Einreise und Aufenthalt sowie Erwerbstätigkeit (bald auch in Englisch): <http://www.daad.de/deutschland/de/2.7.3.html>
- Aktuelle Informationen zu Politik und Gesetzeslage in Zusammenhang mit Zuwanderung: <http://www.aufenthaltstitel.de/index.html>

### Zu Kapitel 4: Steuern

- Text des Einkommensteuergesetzes:  
<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/estg/>
- Text der Abgabenverordnung: [http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/ao\\_1977/](http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/ao_1977/)
- OECD-Musterabkommen zur Doppelbesteuerung:  
[http://www.bundesfinanzministerium.de/cln\\_03/nn\\_318/DE/Aktuelles/BMF\\_Schreiben/1740,templated=raw,property=publicationFile.pdf](http://www.bundesfinanzministerium.de/cln_03/nn_318/DE/Aktuelles/BMF_Schreiben/1740,templated=raw,property=publicationFile.pdf)
- Übersicht über bestehende Doppelbesteuerungsabkommen:  
[http://www.bundesfinanzministerium.de/cln\\_01/nn\\_318/sid\\_5C393D46E8E3714EDCB626FC3E11C61D/nsc\\_true/DE/Aktuelles/BMF\\_Schreiben/Veroeffentlichungen\\_zu\\_Steuerarten/internationales\\_steuerrecht/003.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/cln_01/nn_318/sid_5C393D46E8E3714EDCB626FC3E11C61D/nsc_true/DE/Aktuelles/BMF_Schreiben/Veroeffentlichungen_zu_Steuerarten/internationales_steuerrecht/003.html)
- Text der Steuerabkommen mit verschiedenen Ländern:  
[http://www.bundesfinanzministerium.de/cln\\_01/nn\\_318/DE/Steuern/Veroeffentlichungen\\_zu\\_Steuerarten/Internationales\\_Steuerrecht/001.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/cln_01/nn_318/DE/Steuern/Veroeffentlichungen_zu_Steuerarten/Internationales_Steuerrecht/001.html)

### Zu Kapitel 5: Versicherungen

- DAAD-Versicherung für ausländische Studierende und Praktikanten:  
<http://www.daad.de/deutschland/de/2.7.8.html>
- DAAD-Versicherung für deutsche Studierende und Praktikanten:  
<http://www.daad.de/ausland/de/3.7.5.html>
- Adressen der Studentenwerke, die Sozialberatung (u.a. Versicherungsfragen) anbieten: <http://www.studentenwerke.de/main/default.asp?id=04201>
- Infos zur Krankenversicherung z.B. beim Studentenwerk Essen-Duisburg:  
<http://studentenwerk.essen-duisburg.de/pdf/krankenversicherung.pdf>
- Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) Rheinland, Studentenservice:

<http://www.unilife.de/rhei/rd/>

## Allgemein

- DAAD: [www.daad.de](http://www.daad.de)
- EU-Programme des DAAD: <http://eu.daad.de/index.html>
- International Association for the Exchange of Students for Technical Experience (IAESTE), internationaler Praktikantenaustausch mit Schwerpunkt Ingenieurs- und Naturwissenschaften: [www.iaeste.de](http://www.iaeste.de)
- Informationsportal rund um das Studieren und Leben in Deutschland: [www.studieren-in-deutschland.de](http://www.studieren-in-deutschland.de)
- Internetportal: Kooperation zwischen der Deutschen Welle und DAAD: [www.campus-germany.de](http://www.campus-germany.de)
- Association Internationale des Etudiants en Sciences Economiques et Commerciales (AIESEC), internationaler Praktikantenaustausch mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften: <http://www.aiesec.org/>
- Deutscher Famulantenaustausch (DFA), internationaler Austauschdienst für Mediziner: <http://www.dfa-germany.de/index2.htm>
- Zahnmedizinischer Austauschdienst (ZAD), internationaler Austauschdienst für Zahnmediziner: <http://www.zad-online.com/index.html>
- European Law Students Association (ELSA), internationaler Austausch mit Schwerpunkt Rechtswissenschaften: <http://elsa-deutschland.org/de>
- Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (Praktika im Einvernehmen mit der ZAV, Ferienjobs): <http://www.arbeitsagentur.de/>

## C Kontaktadressen

### **Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)**

Arbeitsstelle EU  
SOKRATES/ ERASMUS: Ref. 331  
LEONARDO DA VINCI: Ref. 332  
Kennedyallee 50  
53175 Bonn  
Tel.: 0228/882-0  
Fax: 0228/882-555  
eu.daad.de

### **Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV)**

Frau Mies  
Villemombler Str. 76  
53123 Bonn  
Tel.: 0228/713-0  
Fax: 0228/ 713-1111  
[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

### **Allgemeine Ortskrankenkasse**

AOK-Rheinland–Studentenservice  
Regionaldirektion Bonn  
Herrn Thomas Wirwahn  
Heisterbacherhofstr. 4  
53097 Bonn  
Tel.: 0228/ 511-2450  
Fax: 0228/ 511-2459  
[www.aok.de](http://www.aok.de)

**IAESTE** (International Association for the Exchange of Students for Technical Experience)

Informationen können beim DAAD, Referat 225, angefordert werden.  
[www.iaeste.de](http://www.iaeste.de)

### **AIIESEC** (Association Internationale des

Etudiants en Sciences Economiques et Commerciales – Internationale Vereinigung von Studenten der Wirtschaftswissenschaften)  
Bundesgeschäftsstelle  
Kasernenstr. 26  
53111 Bonn  
Tel.: 0228/ 2898-00  
Fax: 0228/ 2898-010  
[www.aiesec.de](http://www.aiesec.de)

### **DFA** (Deutscher Famulantenaustausch e.V.)

Godesberger Allee 54  
53175 Bonn  
Tel.: 0228/ 375-340  
Fax: 0228/ 375-342  
[www.dfa-germany.de](http://www.dfa-germany.de)

### **ELSA** (European Law Students Association)

ELSA-Deutschland e.V.  
Rohrbacher Str. 20  
69115 Heidelberg  
Tel.: 06221/ 601-458  
Fax: 06221/ 601-459  
[www.elsa-deutschland.de](http://www.elsa-deutschland.de)

## **D Weitere Literatur und ausgewählte DAAD-Publikationen**

*Ziel Deutschland / Destination Germany Germany.* Hinweise und Informationen für ausländische Studierende an deutschen Hochschulen in deutsch und englisch, DAAD 2004.

*Studium in Deutschland.* Informationen für Ausländer über das Studium an deutschen Fachhochschulen, DAAD 2005.

*Studium in Deutschland.* Informationen für Ausländer über das Studium an deutschen Universitäten, DAAD 2005.

*Verzeichnis der SOKRATES/ERASMUS-, LEONARDO DA VINCI- und TEMPUS-Koordinatoren deutscher Hochschulen.* DAAD, erscheint jährlich.

## Stichwortverzeichnis

Arbeitsgenehmigung	12, 22
Arbeitslosenversicherung	33
Aufenthaltsgenehmigung	9
Ausländerbehörde	6, 8, 15
Betriebsstättenfinanzamt	24
Beitrittsländer	13
(Bundes)Agentur für Arbeit	17
Doppelbesteuerungsabkommen	25
Dualvisum	8
Einwohnermeldeamt	36
Erwerbstätigkeit	12
EU-Programme	13, 17
Ferienbeschäftigung	17
Finanzamt	24
Finanzierungsnachweis	10
Freistellungsbescheinigung: Arbeitsgenehmigung	6
Haftpflichtversicherung	34
Hochschulabsolventen	18
Immatrikulation	37
Jobben	13
Kirchensteuer	29
Krankenversicherung	30
Lohnsteuerkarte	24
Meldebestätigung	36
Nationales Visum	7
Pflegeversicherung	33
Pflichtpraktikum	16, 32
Rechtsschutzversicherung	34
Rentenversicherung	33
Schengen-Visum	7
Schweigefristverfahren	8
Sichtvermerk	4
Sozialversicherung	30
Sozialversicherungsabkommen	31
Steuern	24

Unfallversicherung	34
Versicherungspaket - DAAD	35
Vorrangprüfung	13
Visum	4
Werbungskosten	27
Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV)	6, 17